

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/5549	Kommunale Angelegenheiten	IM	12.	16/5331	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM
2.	17/104	Einzelhandel	WM	13.	17/45	Schulwesen	KM
3.	17/135	Kommunale Angelegenheiten	IM	14.	17/130	Schulwesen	KM
4.	16/2282	Bausache	MLW	15.	17/2	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	17/121	Tierschutz	MLR	16.	16/5533	Gesundheitswesen	SM
6.	16/4682	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM	17.	17/92	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM
7.	16/4928	Bausachen	WM	18.	17/125	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
8.	16/4448	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	19.	16/4822	Steuersachen	FM
9.	16/5058	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	20.	16/5198	Kommunale Angelegenheiten	IM
10.	16/5093	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	21.	17/3	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
11.	16/5217	Ausländer- und Asylrecht	JuM				

## 1. Petition 16/5549 betr. Eintrag einer Grabstätte in Wankheim in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof Wankheim, einem Ortsteil der Gemeinde Kusterdingen, an den Petitionsausschuss. Der dort Bestattete habe dem ehemaligen Heer des Deutschen Kaiserreiches angehört und sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen. Der Petent bittet um Prüfung, ob die Grabstätte durch die Gemeinde Kusterdingen in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber aufgenommen worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde führt aus, dass sich der jüdische Friedhof in Wankheim im Eigentum der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K.d.ö.R. (IRGW) befinde. Die Gemeinde pflege den Friedhof und damit auch das in der Petition genannte Grab.

Die Gemeinde führt weiter aus, dass das Grab nicht in der Gräberliste aufgenommen sei. In den Verlustlisten der Gemeinde sei kein Eintrag mit dem Namen der betreffenden Person verzeichnet. Auch eine Recherche in frei zugänglichen Quellen habe keine weiterführenden Erkenntnisse erbracht.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Gemeinde Kusterdingen liegen ungeachtet des Vortrags in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach der in der Petitionsschrift Genannte ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasstes Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist. Auch lassen das Ergebnis der von der Gemeinde vorgenommenen Recherche und die Gestaltung der Grabstätte keinerlei Rückschlüsse auf einen möglichen Bezug zu den im Gräbergesetz genannten Voraussetzungen erkennen.

Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaiseten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K.d.ö.R. (IRGW) und der dauernde Erhalt sichergestellt.

Beschlusempfehlung:

Soweit Auskunft über die Nichtaufnahme des Grabs in das Gräberverzeichnis erteilt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition bei der dargestellten Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## 2. Petition 17/104 betr. Öffnung des Einzelhandels

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in seiner Petition vom 22. Mai 2021 gegen die ab dem 14. Mai 2021 in Kraft getretenen Neuregelungen im Bereich des Einzelhandels und der Gastronomie. Insbesondere kritisiert er die aus seiner Sicht bestehende Ungleichbehandlung zwischen der Gastronomie und dem Einzelhandel. Seiner Meinung bestehe sie zu Lasten des Einzelhandels insbesondere darin, dass ein „getesteter Kunde im Zoo, Museum oder in Einzelhandel acht Mal so viel Raum benötigt (20 Quadratmeter)“ als in der Innengastronomie (2,5 Quadratmeter).

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit dem Neuerlass der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 wurden die bereits in früheren Fassungen enthaltenen Beschränkungen der in den jeweiligen Räumlichkeiten zulässigen Kundenanzahl fortgeführt, die sich an der jeweils zur Verfügung stehenden Quadratmeterzahl der Einrichtung (Verkaufsfläche im Sinne des Baurechts) orientiert. Bei einer Verkaufsfläche bis einschließlich 800 Quadratmeter, war in geschlossenen Räumen die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine Person je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche beschränkt. In Einzelhandelsbetrieben und Märkten mit einer Verkaufsfläche ab 801 Quadratmeter (mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels) waren auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche zu begrenzen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen waren einzelne begleitungsbedürftige Personen wie etwa kleine Kinder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Assistenten oder eine sonstige Begleitungsperson nicht als „Kunde“ anzusehen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen werden und es hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Grundsätzlich prüft die Landesregierung regelmäßig, ob und bei welchen Inzidenzzahlen sowie bei entsprechender Entwicklung der Pandemielage, ausreichendem Impffortschritt und verfügbaren Testkapazitäten zusätzliche Lockerungen im Einzelhandel möglich sind.

Die Covid-19-Fallzahlen stiegen nach einem rückläufigen Trend seit Ende Februar 2021 aufgrund des Auftretens der sogenannten Alpha-Variante (britische Variante) zunächst wieder sehr stark an. Die Sieben-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg erreichte am 16. April 2021 einen Wert von nahezu 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner (197,4 Tagesbericht des Landesgesundheitsamts, 26. April 2021). Aufgrund der

daraufhin verhängten pandemiebedingten Einschränkungen sank die Sieben-Tage-Inzidenz wieder und lag am 13. Mai 2021 bei landesweit 127,8 pro 100.000 Einwohner und damit aber noch deutlich über dem damaligen bundesweiten Wert von 103,6.

Mit dem Neuerlass der CoronaVO vom 13. Mai 2021 reagierte die Landesregierung auf diese positive Entwicklung des Infektionsgeschehens mit einem umsichtigen dreistufigen Konzept für Öffnungsschritte, das je nach Inzidenzlage auf Kreisebene Lockerungen ermöglichte. Diese konnten in Kraft treten, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz für einen festgelegten Zeitraum unter einem bestimmten Schwellenwert lag und dies von den örtlich zuständigen Behörden entsprechend bekannt gemacht wurde. In den inzidenzabhängigen Öffnungsstufen 1 bis 3 wurde eine Erleichterung für click&meet eingeführt (zwei Kunden je 40 Quadratmeter, sofern ein Test-, Geimpft- oder Genesenennachweises vorgelegt wurde). Bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner in dem betreffenden Stadt- bzw. Landkreis konnte der Betrieb des Einzelhandels allgemein gestattet werden.

In den darauffolgenden drei Wochen konnte insgesamt ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen bei der Sieben-Tage-Inzidenz verzeichnet werden. Am 3. Juni 2021 lag sie landesweit bei 37,0 und damit deutlich unter dem landesweiten Wert von 127,8 zum Stand 13. Mai 2021. Von den 44 Stadt- und Landkreisen befanden sich zum damaligen Zeitpunkt bereits 35 Kreise unter dem Schwellenwert von 50 und davon bereits 17 unter dem Schwellenwert von 35. Mit der am 3. Juni 2021 in Kraft getretenen Änderungs-Verordnung wurden bei einer stabilen Inzidenzlage unter 35 für den jeweiligen Kreis weitere Lockerungen ermöglicht.

Die weiterhin positive Entwicklung führte mit der am 28. Juni 2021 in Kraft getretenen Neufassung der CoronaVO des Landes zu einem neuen, gestaffelten Inzidenzstufenkonzept. Die neue Struktur der Verordnung zeichnet sich neben der Orientierung der Regelungen an verschiedenen Lebensbereichen (z. B. Einzelhandel, Gastronomie, Sport und Veranstaltungen) insbesondere dadurch aus, dass die Beschränkungen dieser Lebensbereiche an insgesamt vier Inzidenzstufen geknüpft werden.

Die „Inzidenzstufe 1“ ist definiert als Schwellenwert von unter zehn Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen in einem Stadt- oder Landkreis. Die nächsthöheren Schwellenwerte liegen in der „Inzidenzstufe 2“ zwischen einem Wert von über zehn und höchstens 35, in der „Inzidenzstufe 3“ über 35 und höchstens 50 und in der „Inzidenzstufe 4“ bei einem Wert über 50.

Der Betrieb von Geschäften des Einzelhandels ist gemäß § 14 Absatz 1 CoronaVO in den Inzidenzstufen 1 und 2 derzeit ohne Beschränkungen zulässig. In den Inzidenzstufen 3 und 4 ist der Betrieb weiterhin unter der Maßgabe einer Personenbegrenzung von einem Kunden je angefangenen zehn Quadratmetern pro Verkaufsfläche zulässig. Ab Inzidenzstufe 4 ist zusätzlich eine Datenverarbeitung durchzuführen, es

sei denn es handelt sich um Geschäfte der Grundversorgung oder Märkte im Freien.

Betriebe der Gastronomie unterliegen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO in den Inzidenzstufen 1 und 2 aktuell keinen Beschränkungen. In den Inzidenzstufen 3 und 4 gilt gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 weiterhin die Personenbegrenzung von einem Kunden je angefangenen 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume. Zusätzlich ist in Inzidenzstufe 3 der Zutritt zu geschlossenen Räumen – und ab Inzidenzstufe 4 der Zutritt zu gastronomischen Betrieben generell – nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet.

Die Kritik an den unterschiedlichen Personenbegrenzungen für verschiedene Branchen erscheint auf den ersten Blick nicht gänzlich unbegründet. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die verfügbaren Flächen in der Gastronomie bedeutend kleiner sind als im großflächigen Einzelhandel. Eine Begrenzung auf beispielsweise zehn Quadratmeter pro Kunde hätte in der Gastronomie einen wirtschaftlichen Betrieb gerade von kleineren Einrichtungen unmöglich gemacht. Zudem werden Kunden in der Gastronomie nach der Erfassung ihrer Kontaktdaten kontrolliert an einem Tisch platziert, während im großflächigen Einzelhandel durch die variierenden Kundenströme eine Durchmischung der Besucher stattfinden kann. Zusätzlich mussten nach der CoronaVO vom 13. Mai 2021, die zum Zeitpunkt der Eingabe maßgeblich war, sämtliche Tische im Abstand von 1,5 Meter zueinander angeordnet werden. So wurde eine zusätzliche Maßnahme ergriffen, um die Einhaltung von Mindestabständen auch in gastronomischen Einrichtungen möglichst sicherzustellen. Zuletzt ist das Kundenverhalten in der Gastronomie anders zu bewerten als im Einzelhandel. Der Einzelhandel zeichnet sich besonders durch die Mobilität der Kunden während des Einkaufsvorgangs im Geschäft aus (z. B. während des Auswählens oder An- und Ausprobierens der Handelsware), welcher zu einem aus infektiologischer Sicht erhöhten Platzbedarf führt, um den Betreiber in die Lage zu versetzen, den Mindestabstand von 1,5 Metern sicherstellen zu können. Die Gastronomie dagegen weist überwiegend stationäres Kundenverhalten am Sitzplatz zum Zwecke des Konsums von Speisen und Getränken auf, so dass rechnerisch ein geringerer Platzbedarf angesetzt werden kann.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe und Märkte in geschlossenen Räumen entfalten zudem eine größere überörtliche Sogwirkung, insbesondere auch dann, wenn sie mit besonderen Angeboten um Kunden werben. Dies ist insbesondere bei größeren überregional frequentierten Einkaufszentren anzunehmen. Ohne entsprechende Restriktionen käme es zu einer Vielzahl von Kundenbegegnungen auch aus umliegenden Regionen. Die Einschränkung der höchstzulässigen Kundenanzahl ist daher zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu rechtfertigen und stellt im Vergleich zur Schließung dieser Einrichtungen für den Publikumsverkehr ein milderes und verhältnismäßiges Mittel dar.

Die notwendigen Schließungen und Beschränkungen von Einrichtungen führten zu erheblichen wirtschaft-

lichen Einbußen bei den betroffenen Betrieben. Diese Härten sollen durch finanzielle Unterstützungen seitens des Bundes und des Landes abgefedert werden. Als Nachfolgeprogramm für die Soforthilfe wurde daher Anfang Juli 2020 die Überbrückungshilfe aufgelegt. Nach dem Ende der ersten Phase mit dem Unterstützungszeitraum Juni bis August 2020 wurde die Förderung durch eine zweite Phase mit dem Förderzeitraum September bis Dezember 2020 fortgesetzt und anschließend in einer dritten Phase ein weiteres Mal bis Ende Juni 2021 verlängert. Für die Monate Juli bis September 2021 steht mit der Überbrückungshilfe III Plus eine vierte Phase des Programms zur Verfügung. Das Land wird die Überbrückungshilfe III Plus zudem, wie auch bei den Vorgängerprogrammen, wieder mit einem fiktiven Unternehmerlohn ergänzen. Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe sowie Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften und Einzelunternehmen kann ein pauschaler fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1000 Euro pro Monat gewährt werden.

Für Einzelhändler wurden die Abschreibungsmöglichkeiten für Wirtschaftsgüter im Rahmen der Überbrückungshilfe auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware) handelt. In der vierten Phase wird zudem eine neue Personalkostenhilfe eingeführt: Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine „Restart-Prämie“ als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

### 3. Petition 17/135 betr. Eintrag einer Grabstätte in Stuttgart in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem Pragfriedhof in Stuttgart an den Petitionsausschuss. Der dort Bestattete sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen und im August 1918 in Kriegsgefangenschaft geraten. Eine Aktualisierung der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz sei durch die Landeshauptstadt Stuttgart nicht vorgenommen worden. Dies entspräche nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Landeshauptstadt Stuttgart führt aus, dass sich die genannte Grabstätte auf dem jüdischen Teil des Pragfriedhofes befände. Die Grabstätte sei nicht als Kriegsgrab erfasst. Eigentümerin dieses Friedhofsteils sei die Israelitische Religionsgemeinschaft Württem-

berg K.d.ö.R. (IRGW). Der jüdische Friedhofsteil stünde unter Denkmalschutz und werde von der Landeshauptstadt Stuttgart gepflegt und erhalten.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart liegen ungeachtet des Vortrags in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach der Verstorbene ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasstes Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist. Auch lassen das Ergebnis einer im Zuge des Petitionsverfahrens vorgenommenen Recherche und die Gestaltung der Grabstätte keinerlei Rückschlüsse auf einen möglichen Bezug zu den im Gräbergesetz genannten Voraussetzungen erkennen.

Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhofsteil befindet, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRGW und der dauernde Erhalt sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

### 4. Petition 16/2282 betr. Verbot der Tierhaltung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um die Überprüfung der Entscheidung der Stadt, ihm die Haltung von drei Lamas auf seinen Grundstücken zu untersagen und die dort befindlichen baulichen Anlagen zurückzubauen. Der Petent sieht diese Entscheidung als unverhältnismäßig an, insbesondere da andere Grundstückseigentümer in dem Gebiet deren Tierhaltung weiter betreiben dürfen.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer zweier Grundstücke. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich eines seit 30. November 1984 rechtsverbindlichen Bebauungsplans, der für den Planteil, in dem sich die beiden Grundstücke befinden, ein Sondergebiet „Gartenhausgebiet“ festsetzt. Zulässig sind laut den planungsrechtlichen Festsetzungen im textlichen Teil des Bebauungsplans „Gartenhäuser, die zur Aufbewahrung von Garten- und sonstigen Gerätschaften und dem Aufenthalt dienen, jedoch eine Übernachtung nicht zulassen und keine Feuerstätte enthalten. [...] Auf jedem Grundstück ist nur ein Gartenhaus bis zu einer Größe von 25 m<sup>3</sup> umbauten Raum zulässig, einschließlich eines Vordaches oder einer überdeckten Terrasse.“

In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es, dass „mit den Festsetzungen bezüglich der überbaubaren Fläche, der Gebäudestellung der Höhenlage, der Geländeänderungen, der Bepflanzungen, sowie der Bauart und der Gestalt [erreicht werden] soll, dass sich die Gartenhäuser möglichst unauffällig in die Landschaft einfügen bzw. das Landschaftsbild durch sie so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.“

Im Frühjahr 2017 führte die untere Baurechtsbehörde der Stadt eine Kontrolle der beiden Grundstücke des Petenten durch. Der Anlass für die Baukontrolle war ein Hinweis aus der Bevölkerung. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde dabei im Wesentlichen Folgendes auf den beiden Grundstücken des Petenten verzeichnet:

- zwei Lagerschuppen; Brennholzlager,
- Stallschuppen, Mistlagerung, überdachter Futtertrog,
- diverse Fahrzeuge und landwirtschaftlichen Geräte,
- Zaunkonstruktion und Elektrozaun,
- Wassertank und
- drei Lamas.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2017 teilte die untere Baurechtsbehörde dem Petenten mit, dass für die festgestellten Grundstücksnutzungen keine baurechtliche Genehmigung vorliegt und auch keine nachträgliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, da diese den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen. Gleichzeitig wurde der Petent nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) angehört und ihm unter Fristsetzung bis zum 20. Juni 2017 Gelegenheit zur freiwilligen Nutzungsaufgabe und zum Rückbau der baulichen Anlagen gegeben.

Auf Bitten des Petenten fand am 8. Juni 2017 vor Ort ein gemeinsamer Termin mit der Stadt statt. Dem Petenten wurde dabei von der Stadtverwaltung erneut die Rechtslage bzgl. der Nutzungen, sowohl seiner Grundstücke, als auch Nutzungen auf anderen benachbarten Grundstücken betreffend dargelegt, die mit seinem Fall vergleichbar schienen. Der Petent zeigte sich bei dem Termin einsichtig und sagte daraufhin zu, sich um einen alternativen Standort für seine Lamahaltung zu bemühen. Er bat insofern um eine Fristverlängerung für die freiwillige Nutzungsaufgabe und den Rückbau der baulichen Anlagen um etwa ein halbes Jahr. Diese Fristverlängerung wurde dem Petenten noch im Rahmen der Ortstermins von der Stadt gewährt.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2017 bat der Petent die Stadtverwaltung nochmals um eine ausführliche schriftliche Darstellung der Rechtslage, sowie um eine Duldung der bestehenden Situation, bis der Petent eine längerfristige Lösung für die Lamahaltung gefunden habe.

Die Stadt erläuterte daraufhin mit Schreiben vom 17. Oktober 2017, wie vom Petenten erbeten, erneut die Rechtslage. Der Bitte des Petenten nach einer Duldung der bestehenden Situation, wurde von der Stadt insoweit entsprochen, dass dem Petenten eine Frist-

verlängerung bis zum 31. Dezember 2017 in Aussicht gestellt wurde, sofern der Petent bereit sei, schriftlich gegenüber der Stadt zu bestätigen, dass er bis zu diesem Zeitpunkt seine Tierhaltung verlagert sowie sämtliche unzulässige baulichen Anlagen auf den Grundstücken entfernt haben wird.

Hierauf forderte der zwischenzeitlich eingeschaltete Rechtsbeistand des Petenten Akteneinsicht bei der Stadt ein, welche ihm gewährt wurde. Nach der Akteneinsicht führte der Rechtsbeistand mit Schreiben vom 27. November 2017 erneut Vergleichsfälle (z. B. Pferdehaltungen) und anderweitige Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans (z. B. zu große Hütten, mehr als eine Hütte) bei der unteren Baurechtsbehörde an. Insbesondere gab der Rechtsbeistand zu bedenken, dass unter Berücksichtigung der im Gebiet bereits vorzufindenden (geduldeten) Tierhaltungen die Stadtverwaltung von keiner dahin gehenden eigenständigen Verursachung oder Verstärkung potenzieller Belästigungen des Gartenhausgebietes durch die Lamahaltung des Petenten sprechen kann, dass diese insofern im Gartenhausgebiet auszuschießen sind. Zudem sei dem Petenten bei der Aufnahme der Tierhaltung nicht bewusst gewesen, dass er gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt bzw. die Lamahaltung über die veterinärrechtliche Genehmigung hinaus auch einer baurechtlichen Genehmigung bedarf.

Die vom Rechtsbeistand aufgeführten Vergleichsfälle wurden daraufhin von der unteren Baurechtsbehörde geprüft. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass in dem Gartenhausgebiet keine vergleichbare Tierhaltung festgestellt wurde, die einen Handlungsbedarf der Verwaltung rechtfertigen würde.

Der Petent bat mit Schreiben vom 27. November 2017 um eine erneute Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2018, da ein erster Umsiedlungsversuch der Lamas zu diesem Zeitpunkt bereits gescheitert war bzw. ein erneuter Eingliederungsversuch der Lamas in eine neue Herde nicht über den Winter vorgenommen werden könne und somit der Aufgabe der Tierhaltung auf den beiden Grundstücken bis zum 31. Dezember 2017 Aspekte des Tierwohls entgegenstünden. Die Stadt stellte ihrerseits dem Petenten mit Schreiben vom 16. Februar 2018 eine erneute Fristverlängerung bis spätestens 31. Juli 2018 in Aussicht, woraufhin der Petent um eine Ausdehnung der Frist bis zum 30. September 2018 erbat.

Am 5. April 2018 fand ein Telefonat zwischen dem Amtsleiter des „Bürgerbüros Bauen“ der Stadtverwaltung und dem Rechtsbeistand des Petenten statt. Daran anschließend bat der Rechtsbeistand mit Schreiben vom 6. April 2018 die Stadt erneut um eine Fristverlängerung bis 31. Dezember 2018, da der Petent unter Gewährung dieser Frist und ungeachtet der Aufrechterhaltung seines persönlichen und rechtlichen Standpunktes bereit wäre, seinerseits die Aufgabe der Lamahaltung und die Beseitigung der baulichen Anlagen der Stadt verbindlich zuzusagen.

Die Baurechtsbehörde signalisierte dem Rechtsbeistand des Petenten daraufhin, dass dieser Vorschlag

auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags geschlossen werden könne. Der von der Stadtverwaltung ausgearbeitete Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags wurde dem Rechtsbeistand des Petenten mit Schreiben vom 5. Juli 2018 zugeleitet. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist jedoch nicht zustande gekommen.

Parallel zum beschriebenen Sachverhalt organisierte sich eine Bürgerinitiative, die sich für den Erhalt der Lamahaltung am bestehenden Standort einsetzt. Die Bürgerinitiative wandte sich mit Schreiben vom 15. April 2018 schriftlich an den Bezirksgemeinderat. Der Amtsleiter des „Bürgerbüros Bauen“ berichtete daraufhin im Bezirksgemeinderat über den Sachstand des Verfahrens und das Anliegen der Bürgerinitiative. Am 2. Mai 2018 überreichte die Bürgerinitiative der Oberbürgermeisterin eine Liste mit über 2000 Unterschriften von Befürwortern der Lamahaltung am bestehenden Standort.

### III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Angebot der Baurechtsbehörde, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Petenten über die freiwillige Nutzungsaufgabe der Lamahaltung und den Rückbau der baulichen Anlagen auf den beiden Grundstücken zu vereinbaren, ist nicht zu beanstanden. Bei dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt es sich, im Gegensatz zu einer durch Verwaltungsakt verfügten Nutzungsuntersagung bzw. Rückbauverfügung, um ein milderes Mittel und um ein Entgegenkommen der Stadtverwaltung zur Erreichung rechtmäßiger Zustände in dem Gartenhausgebiet.

Rechtmäßige Zustände können auf den beiden betreffenden Grundstücken des Petenten nur durch die vollständige Nutzungsaufgabe der Lamahaltung und den vollständigen Abbruch der baulichen Anlagen erreicht werden, da diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden und genutzt werden.

Die Lamahaltung wie auch die Errichtung der baulichen Anlagen ist formell wie auch materiell rechtswidrig. Sie sind formell rechtswidrig, da die Errichtung der baulichen Anlagen und die Nutzung des Grundstücks, die nach § 2 Absatz 13 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) der Errichtung gleichsteht, einer Baugenehmigung nach § 49 Absatz 1 LBO bedarf, diese jedoch nicht erteilt wurde.

Die Lamahaltung und die baulichen Anlagen sind zudem auch materiell rechtswidrig, da sie auf den betreffenden Grundstücken unzulässig sind. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde explizit die Errichtung von Gartenhäusern geregelt. Tierhaltung, insbesondere die Errichtung von Stallungen einschließlich landwirtschaftlicher Lagerplätze sind regelmäßig in einem solchen Sondergebiet nicht zulässig und entsprechen auch nicht der beabsichtigten Zweckbestimmung des Gartenhausgebiets. Für die rechtliche Betrachtung und Bewertung der Grundstücksnutzung war hier insofern ausschlaggebend,

dass für die Haltung von Lamas auch eine notwendige Infrastruktur (Stall, Bergeraum für Futter, Miste, Wasserbehälter usw.) erforderlich ist, die nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und somit nicht zulässig ist. Auch sehen der Bebauungsplan und das Baugesetzbuch (BauGB) keine solchen Ausnahmen vor, welche die Zulassung der Lamahaltung und der zugehörigen baulichen Anlagen nach § 31 Absatz 1 BauGB ausnahmsweise ermöglichen würden.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen nach § 31 Absatz 2 BauGB liegen ebenfalls nicht vor, da die Zulassung des Vorhabens die Grundzüge der Planung berühren würde. Die Grundzüge der Planung sind dann berührt, wenn der Abweichung von dem im Bebauungsplan festgesetzten planerischen Willen der Gemeinde, eine solche derartige Bedeutung zukommt, dass die angestrebte und im Plan zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung von der Befreiung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. So liegt der Fall auch hier, da die Befreiung für die Lamahaltung und die damit zusammenhängende Infrastruktur den im Bebauungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen der Gemeinde in einem Maße widersprechen würde, das zu einer anderen Prägung des Gebiets, vom Gartenhausgebiet zum Gebiet für Tierhaltungen, führt.

Auch liegen in dem Gebiet derzeit nach Art und Anzahl keine solchen Verhältnisse und Abweichungen vor, die so offenkundig und massiv von dem Planinhalt des Bebauungsplans abweichen, dass man von einer Funktionslosigkeit des Bebauungsplans sprechen müsste. Auch kann der Petent sich auf keinen vergleichbaren Fall im Gartenhausgebiet stützen, aufgrund dessen man die Duldung der Lamahaltung in Erwägung ziehen müsste. Bei der vom Petenten angesprochenen Pferdehaltung auf dem benachbarten Grundstück handelt es sich um ein bestandsgeschütztes Vorhaben, da die Pferdehaltung bereits lange vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans auf Grundlage der seinerzeit geltenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften genehmigt und errichtet wurde und seither betrieben wird. Instandhaltungsarbeiten im Rahmen des genehmigten Umfangs sind dabei nicht zu beanstanden. Eine vom Petenten angeführte Eselhaltung wurde zwischenzeitlich vollständig aufgelöst.

Auch handelt es sich bei der Lamahaltung und der entsprechenden Infrastruktur nicht um eine Kleintierhaltung, die als untergeordnete Nebenanlage nach § 14 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugelassen werden kann, da insbesondere Kühe, Pferde und Ponys nicht unter den Begriff des Kleintieres nach § 14 BauNVO fallen und insoweit auch Lamas nicht unter den Begriff des Kleintiers fallen können.

Die Baurechtsbehörde hat insofern keine rechtliche Möglichkeit, die Lamahaltung und die damit verbundenen baulichen Anlagen auf den Grundstücken des Petenten zuzulassen oder diesen rechtswidrigen Zustand (langfristig) zu dulden. Die Herstellung rechtmäßiger Zustände auf andere Weise, als durch eine Nutzungsaufgabe und den Abbruch der baulichen Anlagen ist nicht ersichtlich. Insofern kann die Baurechtsbehörde nach § 65 LBO die Nutzung untersagen

bzw. den Abbruch der rechtswidrigen baulichen Anlagen anordnen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

##### **5. Petition 17/121 betr. Förderung von Drohnen zur Kitzrettung vor der Wiesenmahd**

Der Petent begehrt, dass die Anschaffung von Drohnen zur Rettung von Rehkitzten vor der Wiesenmahd finanziell gefördert werden.

Die Prüfung ergab Folgendes:

Rehe legen ihre von ihnen noch abhängigen Jungtiere (Rehkitze) ab und suchen sie zum Säugen wieder auf. Die Rehkitze werden häufig in Wiesen abgelegt. Rehkitze zeigen bei Gefahr noch kein Fluchtverhalten. Daher besteht die Gefahr, dass sie beim Mähen der Wiese verletzt oder getötet werden, denn in den ersten Lebenswochen der Rehkitze fällt die erste Mähperiode des Grünlands. Es gibt die Möglichkeit, mittels Drohnenbefliegung unter Einsatz einer Wärmebildkamera die Rehkitze zu entdecken und an einen Standort außerhalb der Wiese zu versetzen, damit sie dort vom Muttertier wieder aufgesucht werden. Darüber hinaus gibt es weitere Möglichkeiten, Mähverluste zu begrenzen oder zu vermeiden. Es kommt ein Absuchen der zu mähenden Flächen in Betracht, gegebenenfalls mit Hilfe von Hunden oder mit anderen technischen Hilfsmitteln, das Vergrämen der Flächen vor der Mahd oder akustische und mechanische Einrichtungen an den Mähgeräten, wozu ebenfalls Wärmebildkameras zählen. Kombiniert werden sollten die Maßnahmen sofern möglich auch mit einer Strategie zur Auswahl des Mahdzeitpunkts.

Es gehört zum hegerischen Auftrag der jagdausübungsberechtigten Personen, Schutzmaßnahmen gegen das Verletzen oder Töten von Jungtieren beim Mähen mit den die Flächen Bewirtschaftenden abzustimmen. Die Bewirtschaftenden haben mit Blick auf den Tierschutz und zur Gewinnung hochwertiger Futtermittel, die nicht durch Kadaver kontaminiert sein sollen, ebenfalls ein hohes Interesse an der Durchführung von örtlich angepassten Schutzmaßnahmen. Es gehört daher zur guten fachlichen Praxis der Grünlandbewirtschaftung, Flächen vor dem Mähen abzusuchen. Neben der Jägerschaft und den Bewirtschaftenden setzen sich auch private Initiativen für die Kitzrettung ein.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium unterstützt seit Mitte März 2021 finanziell die Anschaffung entsprechender Drohnen. Antragsberechtigt sind Jägervereinigungen auf Kreisebene oder andere eingetragene Vereine auf regionaler oder lokaler Ebene, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Rettung von Wildtie-

ren, vorrangig von Rehkitzten, gehört. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Der Petent hat keinen Anspruch darauf, dass das Land entsprechende Fördermittel bereitstellt und die Anschaffung von Drohnen finanziell fördert; es stehen derzeit dafür auch keine Haushaltsmittel bereit.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat ungeachtet dessen erneut geprüft, ob eine finanzielle Förderung der Anschaffung von Drohnen angestrebt werden soll. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Förderung aus Subsidiaritätsgründen nicht erstrebenswert ist. Zunächst haben die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter tierschutzrechtlich die strafbewehrte Pflicht, Rehkitze nicht wissentlich zu vermähen. Die Kitzrettung mit Hilfe von Drohnen wird als sehr effektive Methode angesehen, sie stellt diejenigen, die Drohnen hierzu anschaffen wollen, jedoch naturgemäß vor eine finanzielle Belastung. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese finanzielle Belastung, besonders in Relation zu den zu erfüllenden tierschutzrechtlichen Verpflichtungen, stets untragbar oder unzumutbar ist.

Die finanzielle Belastung zur Anschaffung von Drohnen, sollte diese im Einzelfall eine große Belastung darstellen, kann abgemildert werden. Der Landesjagdverband benennt hierzu einige Finanzierungsmöglichkeiten:

- (Teilweise) Finanzierung durch Jägervereinigung oder Hegering
- Private Sponsoren (Unternehmen und Privatpersonen)
- Kooperation Landwirtschaft und Jägerschaft
- Finanzierung durch Jagdgenossenschaft und Gemeinde
- Beschaffung durch Kreis, ggf. zur gemeinsamen Nutzung mit Katastrophenschutz oder anderen Tier- und Naturschutzprojekten
- Zusammenschluss mit anderen Gruppen, z. B. Rettungshundestaffel
- Anschluss an Vereine zur Kitzrettung

Ergänzend wird auf die Fördermöglichkeit durch das Bundeslandwirtschaftsministerium verwiesen. Von einer Anschaffung von Drohnen durch Personengruppen geht auch das Bundeslandwirtschaftsministerium in den Förderbedingungen aus, indem Einzelpersonen nicht antragsberechtigt sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

## 6. Petition 16/4682 betr. Personalangelegenheit

Gegenstand der Petition:

Der Petent behauptet, dass Umstände seines Falls bislang ungeklärt und unberücksichtigt geblieben seien.

Der Petent wendet sich gegen das Ergebnis einer von ihm beim zuständigen Ministerium erhobenen Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde. Auf Antrag des Petenten vom 15. November 2018 wurde der gesetzliche Eintritt des Petenten in den Ruhestand vom 1. November 2019 bis zum Ablauf des Monats Oktober 2020 hinausgeschoben. Der Petent hat eine weitere Hinausschiebung seines Eintritts in den Ruhestand um ein Jahr mit Schreiben vom 9. Januar 2020 beantragt.

Im Februar 2020 ergab sich aufgrund einer anonymen Anzeige zum Arbeitszeitbuchungsverhalten des Petenten der Verdacht, dass der Petent 2019 nicht genehmigte Mehrarbeitsstunden beim Landesamt für Besoldung und Versorgung zur Auszahlung von Mehrarbeitsvergütung eingereicht hätte. Der Petent wies den Vorwurf zurück. Daraufhin wurde er vorläufig in der Funktion eines Sachbearbeiters (statt bisher Teil der Führungsgruppe) der Dienststelle zugewiesen. Die Verfügung wurde dem Petenten durch den Leiter der Dienststelle am 3. April 2020, an dem der Petent dienstfrei hatte, mittels SMS, MMS und WhatsApp auf das Mobiltelefon geschickt. Am 4. April 2020 wurde die Dienstwaffe des Petenten aus seinem Waffenschließfach entnommen.

Weitere Untersuchungen bezüglich des Verdachts der Beantragung von Mehrarbeitsvergütung für nicht genehmigte Mehrarbeitsstunden haben ergeben, dass kein hinreichender Anlass für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens besteht.

Vom 6. April 2020 an war der Petent bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. November 2020 ununterbrochen dienstunfähig erkrankt. Mit Verfügung vom 15. April 2020 wurden die Maßnahmen vom 3. April 2020 nachträglich bis zum 31. Mai 2020 befristet. In der Zwischenzeit sollte eine amtsangemessene Beschäftigung für den Petenten gefunden werden. Der Petent hatte in einem Telefonat mit dem Verwaltungsleiter am 6. April 2020 eine weitere Zusammenarbeit mit dem Leiter der Dienststelle aufgrund des inzwischen zerstörten Vertrauensverhältnisses abgelehnt. Gegen die Verfügungen vom 3. April 2020 und vom 15. April 2020 stellte der Petent einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht, welcher vom Verwaltungsgericht mit rechtskräftigen Beschluss vom 18. Mai 2020 abgelehnt wurde.

Mit Schreiben vom 28. April 2020 teilte der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) dem Petenten mit, dass von einem Tätigwerden und einer Einschaltung in Verfahren anderer datenverarbeitender Stellen abgesehen werde, nachdem datenschutzrechtliche Verstöße in dieser dienstlichen Angelegenheit nicht im Vordergrund stünden.

Im Zuge der Prüfung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde wegen des Versands der

Umsetzungsverfügung vom 3. April 2020 per Handy ein Verstoß gegen innerdienstliche Anordnungen festgestellt und der betreffende Beamte diesbezüglich ermahnt.

Ab dem 1. Juni 2020 bis zum 1. November 2020 war der Petent mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Leiters einer Führungsgruppe beauftragt. Wegen seiner krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit seit dem 6. April 2020 übte der Petent diese Funktion nicht mehr aus.

Am 16. Juli 2020 erstattete der Petent Strafanzeige wegen Nötigung und Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) bei der Staatsanwaltschaft. Diese sah nach Prüfung der Tatvorwürfe gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft aufgrund der Beschwerde des Petenten erneut eingeleitet und nach Abschluss der Ermittlungen erneut gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 9. Oktober 2020 zurückgewiesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Schreiben vom 30. November 2020 teilte das zuständige Ministerium dem Petenten mit, dass nach Überprüfung seiner Beschwerde vom 13. Juli 2020 kein Grund zur Annahme eines dienstrechtlich vorwerfbaren bzw. rechtswidrigen Verhaltens der betreffenden Beamten besteht.

Als sachlicher Grund für eine Umsetzung kann bereits die objektive Beteiligung eines Beamten an dem innerdienstlichen Spannungsverhältnis ausreichend sein. Dies gilt unabhängig von der Verschuldensfrage bzw. von der Frage, bei wem ein eventuelles Verschulden an den Spannungen überwiegt. Ausgehend hiervon war und blieb die Umsetzungsverfügung vom 3. April 2020 mit den durch Verfügung vom 15. April 2020 ergangenen Modifizierungen zur Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Dienststelle durch Herausnahme des Petenten aus der Konfliktsituation erforderlich.

Die in diesem Zusammenhang vom Petenten gegen den Leiter der Dienststelle erhobenen Vorwürfe u. a. wegen pflichtwidriger Übermittlung der Umsetzungsverfügung vom 3. April 2020 per MMS, SMS und WhatsApp vermögen nichts an der rechtlichen Bewertung der Umsetzungsverfügung zu ändern. Soweit deswegen ein Verstoß gegen innerdienstliche Anordnungen vorlag, wurde der betreffende Beamte am 20. Juli 2020 diesbezüglich ermahnt. Hinsichtlich der anonymen Anzeige vom Februar 2020 gegen den Petenten konnte nach Überprüfung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten ausgeschlossen werden, dass seitens des vom Petenten beschuldigten Beamten Verstöße vorlagen. Hinsichtlich der Entnahme der Dienstwaffe des Petenten aus dessen Waffenschließfach handelte es sich um eine übliche Maßnahme in solchen Fällen. Der Schrank des Petenten, in dem sich das Waffenschließfach befindet, wurde im Übrigen nicht durchsucht.

Die Ablehnung des Antrags des Petenten auf erneute Hinausschiebung seines Ruhestands mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 ist ebenfalls nicht zu bestanden. Nach § 39 des Landesbeamtengesetzes (LBG) kann der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze auf Antrag der Beamtin oder des Beamten jeweils bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

Ausgehend davon wurde in der Entscheidung vom 8. Oktober 2020 das Vorliegen eines dienstlichen Interesses mit nachvollziehbarer Begründung (reformbedingte Stellensituation, Ziel der Verjüngung der Altersstruktur auf den neu zu besetzenden Führungspositionen, Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Petenten) zurecht verneint. Der Eintritt des Petenten in den Ruhestand am 1. November 2020 trat nach § 36, § 39 LBG unwiderruflich kraft Gesetzes ein. Sein Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung des Polizeipräsidiums vom 8. Oktober 2020 hatte diesbezüglich keine aufschiebende Wirkung.

Mit seiner Petition trägt der Petent über persönliche Mutmaßungen hinaus letztlich keine sachlichen Umstände vor, die nicht im Wesentlichen bereits Gegenstand der Prüfung seiner Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 13. Juli 2020 gewesen sind. Aus Sicht des zuständigen Ministeriums bestand bzw. besteht vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen keine Veranlassung für die Ergreifung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Die getroffenen Personalmaßnahmen waren rechtmäßig und insbesondere nicht willkürlich oder ermessensmissbräuchlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

### **7. Petition 16/4928 betr. Bausache, Abbruchverfügung des Landratsamts**

Der Petent wendet sich gegen die Abbruchverfügung des Landratsamts zur Beseitigung einer Schwimmhalle und weiterer angebaute Gebäude auf seinem Grundstück. Er begründet dies unter anderem damit, dass seine Nachbarn von den Bauten nicht beeinträchtigt seien. Er bittet stattdessen um eine nachträgliche Duldung der Bauten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Schwimmbad wurde ursprünglich im Jahr 1973 als Schwimmbecken ohne Überdachung mit deutlich geringeren Abmessungen errichtet, als es heute umfasst. Bereits 1973 lag keine Baugenehmigung für das Schwimmbad vor. In den Jahren 2006/2007 wurde die Schwimmhalle neu errichtet. Sie umfasst nun knapp 96 m<sup>2</sup> Grundfläche. Dazu kommen weitere Gebäude mit einer Grundfläche von 40,7 m<sup>2</sup>, die früher als

Schuppen oder Stall genutzt wurden, heute als Party- und Abstellraum und als Küche.

Das Landratsamt stellte anlässlich einer Baukontrolle fest, dass die Schwimmbadüberdachung ohne Genehmigung errichtet worden war. Mit Schreiben vom 10. April 2008 forderte das Landratsamt den Petenten dazu auf, einen entsprechenden Bauantrag zu stellen. Daraufhin reichte der Petent nachträglich einen Bauantrag bei der Gemeinde ein, die ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilte. Das Landratsamt als zuständige untere Baubehörde lehnte den Bauantrag jedoch am 28. Juli 2010 ab und ordnete den Abbruch der Schwimmhalle mit Schwimmbecken, Innen- und Außenanlagen sowie der angebauten Gebäude an.

Den sich anschließenden Rechtsstreit beendeten die Parteien durch einen Vergleich am 19. Juni 2021. Demnach verpflichtete sich die Baurechtsbehörde zur Aussetzung der Vollstreckung der Abrissverfügung bis zum 31. Oktober 2014. Der Petent nahm auf Basis des Vergleichs seine Klage zurück und verpflichtete sich zum Abbruch der Anlagen. Dieser Verpflichtung aus dem Vergleich, die Gebäude und baulichen Anlagen nach Ablauf der Duldungsfrist abzureißen, kam der Petent dann aber nicht nach.

Stattdessen ließ der Petent das Grundstück, auf dem sich sein Wohnhaus und die strittige Schwimmhalle mit den Gebäuden befanden, in zwei Grundstücke teilen: Das Wohnhaus verblieb in seinem Eigentum, das östliche Grundstück mit Schwimmhalle und Gebäuden veräußerte er an eine Verwaltungs-Unternehmergesellschaft (UG), deren Geschäftsführer der Petent selbst ist. Die Grundstücksteilung wurde der unteren Baurechtsbehörde trotz Verpflichtung nach § 8 Absatz 2 Landesbauordnung nicht angezeigt.

Es erging ein erneutes Schreiben der Baurechtsbehörde vom 21. März 2017 mit der Aufforderung, die Schwimmhalle und die Gebäude spätestens bis 31. Mai 2017 abzubrechen. Der anschließende Rechtsstreit wurde durch das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2019 abgeschlossen. Die Klage des Petenten wurde abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig. Die anschließende Beitreibung des festgesetzten Zwangsgeldes gegen die UG wurde wegen mangelnder Erfolgsaussichten fruchtlos eingestellt.

Am 17. April 2020 wurde die Durchsetzung der Abbruchverfügung im Wege der Zwangsvollstreckung durch die Baurechtsbehörde gegen den Petenten als Verhaltensstörer erneut aufgenommen. Mit Bescheid vom 30. Juli 2020 setzte die Behörde ein Zwangsgeld in Höhe von 7000 Euro (Abbruch Schwimmhalle) und von 3000 Euro (Abbruch Partyraum, Abstellraum, Küche) fest, nachdem der Petent der erneuten Aufforderung zum Abbruch der Anlagen bis zum 15. Juli 2020 nicht nachgekommen war. Hiergegen legte der Petent Widerspruch ein.

Rechtliche Würdigung:

Die Abbruchverfügung der Schwimmhalle und der Gebäude ist rechtlich nicht zu beanstanden. Alle baulichen Anlagen, die Gegenstand der Verfahren sind,

wurden ohne Baugenehmigungen und im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet. Bereits das ursprüngliche Schwimmbecken ohne Überdachung aus dem Jahr 1973 wurde ohne Baugenehmigung errichtet. Ein Bestandsschutz besteht nicht. Auch für die heutigen Gebäude mit Party- bzw. Abstellraum und Küche liegt kein Bestandsschutz vor. Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert werden durch die Errichtung des Schwimmbads und der Gebäude beeinträchtigt, da das Vorhaben der naturgegebenen Bodennutzung der Außenbereichslandschaft widerspricht und einen Fremdkörper in der Landschaft bildet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Rückbaus liegen vor. Auf andere Weise als durch den Abbruch der Anlagen können auf dem Grundstück keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden. Der Einwand des Petenten, dass eine Beeinträchtigung seiner Nachbarn durch die baulichen Anlagen nicht vorliegen würde, ist dabei unerheblich. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Präzedenzfällen ist die Beseitigung der Bauten zwingend anzuordnen.

Der mit der Petition angestrebten Duldung steht das öffentliche Interesse an der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften entgegen. Aufgrund der negativen Vorbildwirkung kann nicht hingenommen werden, dass bestandskräftige Anordnungen nicht vollzogen werden, zumal der Petent vor Gericht den Vergleich geschlossen hatte, die baulichen Anlagen nach einer mehrjährigen Frist zu beseitigen und diesem Übereinkommen nunmehr schon seit Jahren nicht nachkommt.

Der Berichterstatter hat bei der Kommune um Auskunft gebeten, wie sie das Anliegen des Petenten bewertet. Die Kommune kommt hierbei zum selben Ergebnis wie die untere Baurechtsbehörde und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen. Der Berichterstatter schließt sich der Argumentation der Behörden an. Er sieht keine Möglichkeit der Petition abzuwehren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## **8. Petition 16/4448 betr. Corona-Verordnung, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten**

Der Petent regt an, die Verhältnismäßigkeit von sechs Einsatzanlässen des Polizeipräsidiums im Zusammenhang mit der Überwachung von Regelungen der Corona-Verordnung (CoronaVO) zu überprüfen. Konkret sei es bei den dargelegten Einsätzen am 27. und 30. März 2020, am 7. April 2020 sowie am 3. Mai 2020 aus Sicht des Petenten zu einer Ungleichbehandlung bei der Ermessensausübung zum Nachteil von

Jugendlichen mit Migrationshintergrund gekommen. In diesem Zusammenhang führt der Petent aus, dass es zudem am 7. April 2020 bei der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zum Einsatz einer Polizeidrohne gekommen sei, was zu einer „Menschenjagd“ von Jugendlichen mit Migrationshintergrund geführt habe. Darüber hinaus legt der Petent dar, dass es im Kontext der polizeilichen Einsätze am 25. April (Versammlung) und am 4. Mai 2020 (Personenkontrolle) zu einer „Ungleichbehandlung“ und „diskriminierenden Untätigkeit“ der Polizei zum Vorteil von „deutschen Personen“ gekommen sei.

Allgemeines zur Rechts- und Verfügungslage in Zusammenhang mit der CoronaVO:

Im Zusammenhang mit den in der Petition aufgeworfenen Fragestellungen stellt die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 17. März 2020 (in den Fassungen vom 22. März 2020, 28. März 2020, 27. April 2020 beziehungsweise 4. Mai 2020) die wesentliche Rechtsgrundlage dar. Weitergehende rechtliche Grundlagen sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG), das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW), das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (VersG) sowie die Strafprozessordnung (StPO).

Zum Zeitpunkt der durch den Petenten dargestellten Sachverhalte war für Zusammenkünfte im öffentlichen Raum jeweils § 3 Absatz 1 CoronaVO einschlägig. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum war zu diesen Zeitpunkten stets nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Zu anderen Personen war im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ein Verstoß gegen § 3 Absatz 1 der CoronaVO stellte regelmäßig eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG beziehungsweise ab 28. März 2020 gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG in Verbindung mit § 9 Nummer 1 CoronaVO dar.

Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist in der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) festgelegt. Nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 OWiG in Verbindung mit § 2 OWiZuVO in Verbindung mit § 15 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG BW) sind die unteren Verwaltungsbehörden sachlich zuständig. Für den Bereich der Stadt ist die örtlich zuständige Verwaltungsbehörde die Bußgeldstelle. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich gemäß § 17 Absatz 3 OWiG anhand der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der individuellen Vorwerfbarkeit der Tat. Sie orientiert sich dabei an den Rahmenvorgaben des Bußgeldkataloges. Das Ministerium für Soziales und Integration hat für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO einen Bußgeldkatalog erlassen, bei dem es sich um eine ermessens-

lenkende Richtschnur für die zuständigen Verwaltungsbehörden handelt.

Mit Schreiben des Landespolizeipräsidiums vom 21. März 2020 wurden den Polizeidienststellen bei der Umsetzung polizeilicher Kontroll- und Eingriffsmaßnahmen zu beachtende Rahmenbedingungen und Hinweise bekanntgegeben. Zur Einschreitschwelle im Zusammenhang mit der CoronaVO wurde darin unter anderem ausgeführt, dass die Bestimmungen der CoronaVO bei Präsenzmaßnahmen im öffentlichen Raum, vor allem im Rahmen von Streifenfahrten und Einsätzen aus besonderem Anlass, zu überwachen sind. Vor dem Hintergrund der Minimierung von potenziellen Ansteckungsgefahren für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sollte daher bei Verstößen gegen die CoronaVO grundsätzlich zunächst der Dialog mit den betroffenen Personen gesucht werden, um auf normabweichendes Verhalten hinzuweisen. Die Fertigung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige sollte nach der Ermessensentscheidung (Opportunitätsprinzip) den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten erfolgen. Hierbei sollten insbesondere die Erheblichkeit der Verstöße (zum Beispiel bei einer Gefährdung von Risikogruppen) und die Einsicht der normverstoßenden Personen als Maßstäbe herangezogen werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### a) Polizeieinsatz vom 30. März 2020

Der Petent trägt vor, dass sich drei Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Öffentlichkeit versammelt hätten. Die Polizei sei gekommen und habe behauptet, eine vierte Person sei weggerannt. Die Jugendlichen seien nicht, wie sonst üblich, zum Gehen aufgefordert, sondern es sei direkt eine Ordnungswidrigkeitenanzeige aufgenommen worden. Bei diesen Jugendlichen habe man gleich mit der „Keule“ der Ordnungswidrigkeit „draufgeschlagen“ und keinerlei Kulanz gezeigt.

Zu der betreffenden Personenkontrolle am 30. März 2020 ist dokumentiert, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen der Streifenfahrt an der Örtlichkeit eine Personengruppe von vier Personen feststellten. Nachdem das Streifenfahrzeug gewendet wurde, befanden sich nur noch drei Personen vor Ort. Diese drei Personen hielten dabei deutlich weniger als 1,5 Meter Abstand zueinander ein und unterhielten sich. Die angetroffenen Personen wurden kontrolliert und auf die Regelungen der CoronaVO, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im öffentlichen Raum, hingewiesen.

Von Beginn an zeigte insbesondere eine der Personen wenig Verständnis und verhielt sich während der gesamten Kontrolle unkooperativ gegenüber den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten. Gegen alle drei Personen wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige nach der CoronaVO gefertigt.

#### b) Polizeieinsatz vom 27. März 2020

Der Petent trägt vor, dass sich drei Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Öffentlichkeit versammelt hätten. Die Jugendlichen seien nicht, wie sonst üblich, zum Gehen aufgefordert und es sei nicht bei einer mündlichen Verwarnung belassen worden. Bei diesen Jugendlichen habe man gleich mit der „Keule“ der Ordnungswidrigkeit „draufgeschlagen“ und keinerlei Kulanz gezeigt.

Der Personenkontrolle am 27. März 2020 ging eine telefonische Mitteilung an das Polizeirevier voraus. Durch diese wurde bekannt, dass sich an einer bestimmten Örtlichkeit eine dreiköpfige Personengruppe aufhalte, Betäubungsmittel konsumiere und es zu einer Ruhestörung, ausgehend von dieser Personengruppe, komme.

Bei der Überprüfung der Örtlichkeit durch die Polizeibeamtinnen und -beamten konnten drei Personen angetroffen werden, die Alkohol konsumierten. Auf den Hinweis auf die Regelungen der CoronaVO zeigten sich die Personen wenig einsichtig und verharmlosten die Infektionsgefahr.

Gegen alle drei Personen wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige nach der CoronaVO gefertigt. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde gegenüber allen Personen ein Platzverweis für die Örtlichkeit ausgesprochen, verbunden mit der Aufforderung, die Örtlichkeit getrennt zu verlassen.

#### c) Polizeieinsatz vom 7. April 2020

Der Petent trägt vor, dass sich mehrere Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Öffentlichkeit versammelt hätten. Die Jugendlichen seien nicht, wie sonst üblich, zum Gehen aufgefordert worden und es sei nicht bei einer mündlichen Verwarnung geblieben. Bei diesen Jugendlichen habe man gleich mit der „Keule“ der Ordnungswidrigkeit „draufgeschlagen“ und keinerlei Kulanz gezeigt.

Erschwerend komme hier die Art und Weise der Durchführung des Polizeieinsatzes hinzu. Obwohl es sich bei den Verstößen lediglich um Ordnungswidrigkeiten gehandelt habe, sei durch die Polizei eine „Menschenjagd“ mit einer Drohne veranstaltet worden. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel sei hier auf keinen Fall gewahrt geblieben.

Am 7. April 2020 kam im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen der CoronaVO unter anderem auch eine polizeiliche „Drohne“ im Bereich der Stadt zum Einsatz. In diesem Zusammenhang konnten durch den „Drohnenführer“ mittels Bildübertragung fünf Personen auf einem Verbindungsweg festgestellt werden. Bei der anschließenden Personenkontrolle durch zwei Streifenwagenbesatzungen konnten von den fünf Personen nur noch drei angetroffen werden. Zwei Personen aus der Gruppe hatten sich fluchtartig entfernt, konnten aber mithilfe der „Drohne“ in der Nähe festgestellt und durch Polizeibeamtinnen und -beamte kontrolliert werden. Gegen alle fünf Personen wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige nach der CoronaVO gefertigt.

Der Einsatz einer „Polizeidrohne“ am 7. April 2020 fand auf Grundlage des § 21 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 PolG BW sowie des § 53 Absatz 2 OWiG in Verbindung mit § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO statt.

Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 PolG kann der Polizeivollzugsdienst bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Ansammlungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren anfertigen. Ansammlungen weisen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PolG ein besonderes Gefährdungsrisiko auf, wenn aufgrund der Art und Größe der Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

Eine Zusammenkunft im öffentlichen Raum von mehr als zwei Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, war am 7. April 2020 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO untersagt. Zweck dieses Verbots war es, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, indem das signifikante Ansteckungsrisiko dadurch deutlich verringert wird, dass weniger Kontakte stattfinden. Aufgrund der Erfahrungen auf dem Gebiet der Virologie mit ähnlich gearteten Viren wie SARS-CoV-2 sowie die bis dahin vorliegenden Erfahrungen mit dem SARS-CoV-2-Virus konnte davon ausgegangen werden, dass in einer unzulässigen Ansammlung von mehr als zwei Personen bereits eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestand.

Nach § 53 Absatz 2 OWiG in Verbindung mit § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO dürfen auch ohne Wissen der betroffenen Personen außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen hergestellt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre.

Die Ansammlung von fünf Personen in der Öffentlichkeit war nach § 3 Absatz 1 CoronaVO untersagt. Dass der Aufenthaltsort einer sich von der Ansammlung entfernenden Person in Ermangelung von Einsatzkräften an Ort und Stelle leichter durch die originär zur Gefahrenabwehr eingesetzte und sich bereits am Einsatzort befindliche Drohne zu bestimmen war, erscheint grundsätzlich nachvollziehbar.

#### d) Polizeieinsatz vom 3. Mai 2020

Der Petent trägt vor, dass sich drei junge Personen mit Migrationshintergrund in der Öffentlichkeit versammelt hätten. Die Personen seien nicht, wie sonst üblich, zum Gehen aufgefordert worden und es sei nicht bei einer mündlichen Verwarnung geblieben. Bei diesen Jugendlichen habe man wieder gleich mit der „Keule“ der Ordnungswidrigkeit „draufgeschlagen“ und keinerlei Kulanz gezeigt.

Dem Polizeirevier wurde am 3. Mai 2020 telefonisch mitgeteilt, dass sich an der V.-Burg mehrere Personen aufhalten, die gegen die CoronaVO verstoßen würden. Bei der polizeilichen Überprüfung konnten vor Ort drei Personen festgestellt werden, die dort zusammenstanden und deutlich weniger als 1,5 Meter Ab-

stand zueinander einhielten. Bei der anschließenden Personenkontrolle stellten die Beamten fest, dass die drei Personen nicht demselben Haushalt angehörten. Gegen alle drei Personen wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige nach der CoronaVO gefertigt.

#### e) Polizeieinsatz vom 25. April 2020

Der Petent trägt vor, dass eine öffentliche Demonstration mit 30 Personen und der Verpflichtung zum Tragen eines Mundschutzes angemeldet gewesen sei. Es seien mindestens dreimal so viele Personen gekommen und viele davon hätten den für die Demonstration – in der behördlichen Versammlungsgenehmigung – vorgeschriebenen Mundschutz nicht getragen. Am nördlichen Rand der Demonstration sei ein Mannschaftswagen der Polizei gestanden und in der Umgebung des Polizeiwagens seien die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten worden.

Am Südrand hätten sich zahlreiche Personen in Gruppen unter deutlicher Missachtung des vorgeschriebenen Mindestabstands von 1,50 Metern versammelt. Es habe sich dabei um mehr als zwei Dutzend Menschen gehandelt, davon keine Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Die Polizei habe nicht eingegriffen.

Am 25. April 2020 wurde in der Stadt eine angemeldete Versammlung zum Thema „Wahrung der Grundrechte“ durchgeführt. Die Versammlungsleiterin meldete eine Teilnehmeranzahl von 30 Personen an. Die Versammlungsbehörde der Stadt erteilte eine Auflage zur Einhaltung des Mindestabstandes durch die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

An der Versammlung nahmen nach Schätzungen des Polizeipräsidiums auch tatsächlich rund 30 Personen teil. Durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten konnten keine besonderen Vorkommnisse sowie Verstöße gegen die CoronaVO festgestellt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Meinungsäußerungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit als für das demokratische Gemeinwesen elementare Grundrechte auch in Zeiten von Covid19 grundsätzlich zu gewährleisten. Im Einzelfall haben die Versammlungsbehörden bei Versammlungen den Infektionsschutz gegebenenfalls durch entsprechende Auflagen unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sicherzustellen. Eine Auflösung oder ein Verbot von Versammlungen kommt erst in Betracht, wenn der Infektionsschutz auf andere Weise nicht hergestellt werden kann.

Die zuständige Versammlungsbehörde der Stadt hat für die angemeldete Versammlung zum Thema „Wahrung der Grundrechte“ am 25. April 2020 die Auflage erteilt, dass die Teilnehmerinnen und -teilnehmer einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten müssen. Eine Auflage zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Begrenzung der Teilnehmeranzahl wurde, entgegen den Ausführungen des Petenten, nicht erteilt.

Der Petent hat zur Versammlungssituation ein Lichtbild beigefügt. Das Lichtbild lässt jedoch keine va-

liden Erkenntnisse über die Abstände zwischen den einzelnen Personen zu.

f) Polizeieinsatz vom 4. Mai 2020

Der Petent trägt vor, dass sich eine unerlaubte Dreiergruppe, bestehend aus einem dortigen reichen Anwohner und zwei weiteren Personen, davon eine haushaltsfremd, versammelt habe. Als die Gruppe erfahren habe, dass die Polizei verständigt worden sei, seien die Personen auseinandergelaufen. Der eingesetzte Polizeibeamte habe sich für diesen Verstoß der deutschen Gruppe gar nicht interessiert und habe als Begründung vorgebracht, dass ein solcher Coronaverstoß lediglich eine kleine Ordnungswidrigkeit und nicht so wichtig sei. Dies – so der Petent – sei ein Schlag ins Gesicht derjenigen Personen mit Migrationshintergrund, bei denen die Polizei im gleichen Falle knallhart und ohne Gnade durchgegriffen habe. Es sei schlichtweg Rassismus und Diskriminierung, was hier dem Bürger ganz offen und unverblümt gezeigt werde. Der Petent bittet daher um eine nachträgliche Anzeigeaufnahme sowie Zusendung des Aktenzeichens.

Ein anonymer Anrufer teilte dem Polizeipräsidium am 4. Mai 2020 mit, dass sich eine Dreiergruppe, entgegen der Regelungen der CoronaVO, in der Öffentlichkeit aufhalte. Die vor Ort durchgeführte Personenkontrolle ergab, dass alle drei Personen demselben Haushalt angehörten. Es handelte sich um ein Ehepaar und deren Sohn, der an gleicher Adresse gemeldet war. Im weiteren Verlauf wurde durch Angaben von Zeugen bekannt, dass sich die Dreiergruppe vor der Kontrolle in einem Gespräch mit zwei weiteren Personen aus der Nachbarschaft befand.

Basierend auf den gemachten Angaben der Zeugen fand ein klärendes und normverdeutlichendes Gespräch mit den insgesamt fünf Personen statt. Diese zeigten sich allesamt einsichtig. Die Familie sowie die zwei angetroffenen Nachbarn wurden aufgrund des Verstoßes gegen die CoronaVO mündlich verwarnet und zur Einhaltung der Vorschriften der CoronaVO aufgefordert.

Die vor Ort anwesenden Zeugen, darunter auch der bis dahin anonyme Anrufer, waren nicht bereit, den Beamten angeblich gemachte Beweisfotos vorzulegen.

Bei der Personenkontrolle wurde durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten ein Verstoß gegen § 3 Absatz 1 der CoronaVO festgestellt. Die mündliche Verwarnung erfolgte gemäß § 56 OWiG nach Ermessen der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten. Der Vorwurf des Petenten, die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten hätten sich für den mitgeteilten Verstoß gegen die CoronaVO nicht interessiert, erscheint somit nicht korrekt.

Auf dem durch den Petenten beigelegten Lichtbild ist eine Gruppe, bestehend aus drei Personen zu erkennen, die vor einer Hecke steht. Der Petent trägt dazu vor, dass es sich um eine männliche Person handle, die durch ihr Tun eine in dieser Form „unzulässige Dreiergruppe“ bilde. Ob es sich auf dem Lichtbild um

die oben genannte Familie handelt, kann nicht bewertet werden.

g) zu den weiteren Anliegen des Petenten

Der Petent trägt vor, dass der Leiter des Polizeipräsidiums gegenüber dem Innenministerium darlegen müsse, wie solche Ungleichbehandlungen durch Polizisten des Polizeireviers verhindert werden sollen.

Der Leiter des Polizeipräsidiums solle sich darüber hinaus persönlich oder schriftlich bei den betroffenen Jugendlichen mit Migrationshintergrund entschuldigen und dafür sorgen, dass die Bußgelder erstattet werden.

Zudem solle der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums öffentlich erklären, dass bei Polizeieinsätzen gegen Jugendliche mit Migrationshintergrund grundsätzlich die gleichen Maßstäbe gelten, wie bei Polizeieinsätzen gegen Deutsche.

Ferner sollen Polizisten beim Polizeirevier eine „Fortbildungsmaßnahme“ erhalten, wie man bei Polizeieinsätzen Deutsche sowie Personen mit Migrationshintergrund gleichbehandelt.

Ergebnis:

In der Gesamtschau der dargelegten Polizeieinsätze sind – auf Grundlage der Stellungnahme des Polizeipräsidiums – keine rechtsfehlerhaften Ermessensentscheidungen oder sonstige Verstöße zu erkennen, weshalb auch keine Veranlassung für die vom Petenten geforderten Maßnahmen besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

**9. Petition 16/5058 betr. Corona-Verordnung, Maskenpflicht auf dem Wochenmarkt, Ordnungswidrigkeitenanzeigen**

**und**

**10. Petition 16/5093 betr. Ahndung von Verstößen gegen die Corona-Verordnung durch die Polizei**

Die Petenten begehren, dafür Sorge zu tragen, dass die Polizei bei Verstößen gegen die Corona-Verordnung (CoronaVO) auf dem Wochenmarkt eingreift und die betroffenen Bürger dem Ordnungsamt meldet.

In beiden Petitionen wird u. a. aus einem Leserbrief vom 19. November 2020 zitiert, in welchem die Umstände auf dem Wochenmarkt aus Sicht eines Leserbriefschreibers geschildert werden. Im Kern erwähnt der Verfasser dort zahlreiche Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, welche sich auf dem Wochenmarkt zugetragen haben sollen.

Des Weiteren werden vier Sachverhalte aufgeführt, die bereits wortgleich auch im Rahmen der Petition 16/4448 vorgebracht wurden. Diese Sachverhalte, bei denen die Polizei angeblich mit „ganzer Härte“ gegen Jugendliche mit Migrationshintergrund einschreite, führt der Petent auf, um hierdurch eine Ungleichbehandlung beim polizeilichen Einschreiten, im Vergleich zur Situation auf dem Wochenmarkt, zu begründen.

In der Petition 16/5093 wird schließlich aus einem Polizeibericht vom 29. November 2020 zitiert, in dem es heißt, dass am Samstag (28. November 2020) um 15:20 Uhr 13 Jugendliche in der Innenstadt angetroffen worden seien. Die Jugendlichen hätten sich nicht an die geltende CoronaVO gehalten. Aufgrund der Verstöße würden nun Ordnungswidrigkeitenanzeigen folgen. Man brauche sich deshalb nicht zu wundern, wenn Jugendliche gegenüber der Polizei großen Frust empfinden würden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Landesregierung hat zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus am 16. März 2020 die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) erlassen. Die CoronaVO wurde seit dem Inkrafttreten mehrfach dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst. Zum Zeitpunkt der der Petition zugrundeliegenden Geschehnisse auf dem Wochenmarkt war die CoronaVO in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung anzuwenden. Die nachfolgenden Angaben nehmen auf diesen Stand der CoronaVO Bezug. Soweit Geschehnisse am 28. November 2020 stattgefunden haben wird auf die CoronaVO mit Stand vom 18. November 2020 Bezug genommen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 11 CoronaVO muss innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO eingehalten werden kann. Der betreffende Wochenmarkt findet im Innenstadtbereich statt. Hierbei handelt es sich teilweise um eine Fußgängerzone und in Teilen um einen verkehrsberuhigten Bereich. Während der Dauer des Wochenmarktes, d. h. samstags jeweils zwischen 7:30 Uhr und 13:00 Uhr, ist dieser Bereich für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Insoweit kann der Bereich, auf dem der Wochenmarkt stattfindet, unter § 3 Absatz 1 Nummer 11 CoronaVO gefasst werden, sodass dort grundsätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn nicht sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind in § 3 Absatz 2 CoronaVO aufgeführt. Demnach sind u. a. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, welchen aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

nicht möglich oder nicht zumutbar ist, von der Maskentragepflicht befreit. Ebenso besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 Absatz 1 CoronaVO bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln. Gemäß § 19 Nummer 2 CoronaVO handelt im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ordnungswidrig, wer entgegen § 3 Absatz 1 CoronaVO keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

Die Stadtverwaltung hat zudem durch eine Allgemeinverfügung in der Fassung vom 14. Oktober 2020 explizit eine Maskentragepflicht auf dem Wochenmarkt angeordnet. Diese Pflicht besteht innerhalb des Marktgeländes für Kunden, Besucher, Standbetreiber und Verkaufspersonal. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf dieser Allgemeinverfügung zufolge nur im Imbissbereich beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen abgenommen werden.

Die Kontrolle zur Einhaltung der Regelungen der CoronaVO sowie der Allgemeinverfügung ist eine infektionsschutzrechtliche Aufgabe, für welche grundsätzlich die Ortpolizeibehörden gemäß § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) zuständig sind.

Gleichwohl beteiligt sich der Polizeivollzugsdienst im Land in hohem Maße bei der Überwachung der Einhaltung der jeweils gültigen Regelungen der CoronaVO sowie der Allgemeinverfügungen und führt Kontrollmaßnahmen im Rahmen des Regeldienstes, von anlassbezogenen Zusatzdiensten sowie von präsidiums- und landesweiten Schwerpunktaktionen durch.

Zudem hat der Polizeivollzugsdienst gemäß § 53 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten. Nach Aufnahme des Sachverhalts durch den Polizeivollzugsdienst leitet dieser den Vorgang an die jeweilige zuständige Bußgeldbehörde weiter.

U. a. mit Schreiben des Landespolizeipräsidiums (IM-LPP) vom 4. November 2020 wurde den Polizeidienststellen bei der Umsetzung polizeilicher Kontroll- und Eingriffsmaßnahmen grundsätzlich zu beachtende Rahmenbedingungen und Hinweise bekanntgegeben. Zur Einschreitschwelle im Zusammenhang mit der CoronaVO wurde darin u. a. aufgeführt, dass die Bestimmungen der CoronaVO lageorientiert und konsequent – insbesondere im öffentlichen Raum – zu überwachen sind.

Vor dem Hintergrund der Minimierung von potenziellen Ansteckungsgefahren für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sollte bei Verstößen gegen die CoronaVO grundsätzlich zunächst der Dialog mit den betroffenen Personen gesucht werden, um auf das normabweichende Verhalten hinzuweisen. Verstöße sind jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen (Oppor-

tunitätsprinzip) der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten zu ahnden. Als Kriterien im Rahmen der Ermessensausübung können hierbei insbesondere die Erheblichkeit des Verstoßes, die Einsicht des Betroffenen, das mit dem Verstoß einhergehende Infektionsrisiko sowie die Vorsätzlichkeit des Handelns von Bedeutung sein.

Zu den Kontrollmaßnahmen auf dem Wochenmarkt:

Die Einhaltung der Regelungen der CoronaVO sowie der Allgemeinverfügung der Stadt, insbesondere die Maskentragpflicht, wird auf dem Wochenmarkt bereits seit Inkrafttreten von den zuständigen Behörden überwacht. Die Überwachung erfolgt in erster Linie durch die originär zuständige Ortpolizeibehörde, welche nach eigener Auskunft – gerade zu Beginn des Marktgeschehens unter Coronabedingungen – mehrere gezielte Kontrollaktionen durchgeführt hat. Auch durch Kräfte des örtlich zuständigen Polizeireviers werden Fußstreifen während der Marktzeit durchgeführt. Hierbei werden regelmäßig zwei Beamtinnen und Beamte eingesetzt und ein Fokus auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen gelegt. Bedarfsorientiert wird zudem die Ortpolizeibehörde bei ihren Kontrollmaßnahmen unterstützt. Bisher konnten sowohl durch die Ortpolizeibehörde als auch den Polizeivollzugsdienst lediglich vereinzelt Verstöße gegen die CoronaVO bzw. Allgemeinverfügung festgestellt werden; eine statistische Erhebung fand indes nicht statt. Bei der Feststellung von Verstößen wurden die betroffenen Personen gezielt angesprochen und auf ihr normabweichendes Verhalten hingewiesen. Die beanstandeten Personen zeigten sich bisher einsichtig und korrigierten ihr Fehlverhalten umgehend.

Auch auf die Ankündigung eines „Flashmobs“ auf dem Wochenmarkt, bei dem die Teilnehmenden ihre Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen wollten, reagierten die zuständigen Behörden konsequent. Im Vorfeld erfolgte eine Gefährderansprache mit dem Organisator des Flashmobs durch die Ortpolizeibehörde. Darüber hinaus führten die Ortpolizeibehörde sowie die Polizei gezielte Präsenzmaßnahmen durch. Zu nennenswerten Vorkommnissen kam es in diesem Zusammenhang nicht; der Flashmob fand nicht statt.

Im Zusammenhang mit den im Leserbrief vom 19. November 2020 dargestellten Umständen auf dem Wochenmarkt, wurde durch das Polizeipräsidium mit einer gezielten Kontrollaktion am 21. November 2020 reagiert. Auch bei dieser Schwerpunktkontrolle konnten keine nennenswerten Verstöße bzw. Auffälligkeiten festgestellt werden.

Die landesweite Überwachung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die Durchsetzung der Maskentragpflicht, ist ein wirksames Mittel, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und dadurch Menschenleben zu schützen. Der Wochenmarkt wird regelmäßig durch die Ortpolizeibehörde sowie den Polizeivollzugsdienst bestreift. Hierbei wird gerade auch die Einhaltung der Regelungen der CoronaVO sowie der Allgemeinverfügung überwacht. Bei offenkundigen Verstößen schreiten die Be-

hörden ein, sprechen Personen gezielt an und ahnden Verstöße nach pflichtgemäßem Ermessen. Darüber hinaus reagieren die Behörden konsequent und angemessen auf etwaige Lageentwicklungen.

Bei den Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Maskentragpflicht auf dem Wochenmarkt ist daher kein mangelndes polizeiliches Einschreiten sowie keine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung zu erkennen.

Zur Kontrolle am 28. November 2020:

Die Kinder und Jugendlichen haben sich am 28. November 2020 bewusst entgegen den Vorgaben der CoronaVO in der Innenstadt getroffen und dadurch gegen die geltenden Regelungen der CoronaVO verstoßen. Dabei trugen sie weder eine Mund-Nasen-Bedeckung noch hielten sie den Mindestabstand ein. Hierdurch wurden insgesamt drei Verstöße gegen die CoronaVO in der Fassung ab dem 18. November 2020 begangen (§ 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 19 Nr. 1, 2 und 3 der CoronaVO in der ab dem 18. November 2020 gültigen Fassung). Die Ahndung der Verstöße der Personengruppe sowie die Feststellung einzelner Verstöße auf dem Wochenmarkt sind per se nicht miteinander vergleichbar. Die Ausübung des Ermessens der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten bei der Kontrolle am 28. November 2020 dahin gehend, den Sachverhalt aufzunehmen und an die für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zuständige Bußgeldbehörde weiterzuleiten, ist daher nicht zu beanstanden. Eine unverhältnismäßige Behandlung der Gruppe aufgrund eines etwaigen Migrationshintergrundes ist nicht ersichtlich.

Zu den Sachverhalten, bei denen die Polizei angeblich mit „ganzer Härte“ gegen Jugendliche mit Migrationshintergrund einschreite:

Hierzu wird auf das Ergebnis der Prüfung im Rahmen der Petition 16/4448 (vgl. Drucksache 17/859) verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 11. Petition 16/5217 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, und einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 26-jährigen Mann. Er reiste nach eigenen Angaben im Oktober 2014 oder Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mitte Oktober 2016 erschien er nicht zu dem für ihn terminierten Anhörungstermin zur Asylantragstellung, wurde daraufhin nach unbekannt abgemeldet und galt als untergetaucht, bis

er im Januar 2017 im Rahmen des Dublin-Verfahrens aus Frankreich ins Bundesgebiet zurücküberstellt wurde. Ende März 2017 stellte er dann einen Asylantrag in der Bundesrepublik. Hierbei gab er an, gambischer Staatsangehöriger zu sein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Ende November 2017 die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigten und subsidiären Schutz als jeweils offensichtlich unbegründet ab. Weiter stellte das BAMF fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Gambia oder in einen anderen Staat, der zur Rückübernahme verpflichtet ist, zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang Dezember 2017 Klage. Ein Antrag auf Eilrechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung wurde nicht gestellt. Die Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts von Anfang Oktober 2020 abgewiesen, die Rechtskraft trat Mitte November 2020 ein.

Der Petent wurde erstmals Mitte Februar 2018 über seine Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Ende August 2018 zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Anfang Oktober 2018 aufgefordert. Da der Petent keinerlei Identitätsdokumente vorlegte, wurde er mit Verfügung von Anfang März 2019 aufgefordert, noch im selben Monat zur Identitätsklärung bei einer Delegation aus Gambia vorzusprechen. Dieser Aufforderung kam er nach. Im Rahmen dieser Vorführung gab er allerdings an, senegalesischer Staatsangehöriger zu sein. Er konnte somit nicht als gambischer Staatsangehöriger identifiziert werden. Mit Schreiben von Anfang April 2019 wurde der Petent erneut zur Mitwirkung an der Passbeschaffung aufgefordert und ihm hierfür eine Frist bis Anfang Mai 2019 gesetzt. Der Rechtsanwalt des Petenten teilte daraufhin mit, dass sich der Petent um den Erhalt einer Geburtsurkunde über seine Schwester im Senegal bemühe, und bat hierfür um Fristverlängerung bis Juli 2019, welche ihm auch gewährt wurde. Allerdings ließ der Petent den Behörden erst Ende Dezember 2020 über seinen Rechtsanwalt die Kopie einer senegalesischen Geburtsurkunde zukommen. Einen Monat zuvor hatte der Rechtsanwalt des Petenten unter Vorlage eines Arbeitsvertrags einen Antrag auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis mit dem Ziel, später eine Beschäftigungsduldung erlangen zu können, gestellt. Bei der zuständigen Ausländerbehörde legte der Petent das Originaldokument Anfang Januar 2021 vor. Die Urkunde selbst wurde bereits im Juli 2019 ausgestellt. Aus den Poststempeln auf dem ebenfalls beigefügten Umschlag, mit dem die Urkunde übersandt wurde, lässt sich schließen, dass diese auch bereits im Jahr 2019 aus dem Senegal nach Deutschland übersandt wurde. Die Ausländerbehörde hat eine Überprüfung der Geburtsurkunde auf Echtheit in die Wege geleitet. Ein Ergebnis liegt bislang noch nicht vor.

Seit seiner Einreise stand der Petent durchgängig im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Eine Erwerbstätigkeit war ihm aufgrund der mangelnden Mitwirkung bei der Passbeschaffung

zunächst nicht gestattet. Nach Vorlage der senegalesischen Geburtsurkunde wurde ihm dann vorübergehend die Erwerbstätigkeit gestattet. Der Petent arbeitet seit Anfang Januar 2021 in Vollzeit über einen Personaldienstleister als Lagerhelfer.

Der Petent wurde laut Auszug aus dem Bundeszentralregister Ende Juli 2016 wegen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Missbrauch von Ausweispapieren zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen verurteilt. Aufgrund der Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters wird diese Strafe allerdings nach fünf Jahren getilgt werden.

In der Petition wird vorgebracht, dass dem Petenten eine Rückkehr in den Senegal aufgrund der dortigen Verhältnisse nicht möglich sei. Darüber hinaus sei der Senegal aufgrund der COVID-19-Pandemie als Risikogebiet eingestuft. Er habe dort keinerlei Kontakte und könne aufgrund einer mangelnden Ausbildung auch keine Arbeit finden. Außerdem lägen dem Gerichtsurteil offensichtliche, gravierende Fehler zugrunde, weshalb ein Wiederaufgreifen des Verfahrens empfohlen werden müsse. Das Gericht habe bei der Einschätzung, dass dem Petenten eine Existenzsicherung auch außerhalb des Herkunftslandes möglich sei, die tatsächlichen Zustände im Senegal und die persönlichen Voraussetzungen des Petenten verkannt. Weiterhin begehrt der Petent die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist. Zudem sei der Petent seit längerem am Darm erkrankt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Er wird aufgrund der nunmehr eingereichten Petition sowie fehlender gültiger Reisedokumente derzeit weiterhin im Bundesgebiet geduldet. Sonstige Duldungsgründe liegen nicht vor.

Insbesondere ist auch kein rechtlicher Grund für die Aussetzung der Abschiebung im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie ersichtlich. Hier käme allein der Gesundheitsschutz des Petenten in Betracht. Die COVID-19-Pandemie ist jedoch ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht grundsätzlich sowohl im Bundesgebiet als auch im Senegal. Wie überall bietet die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften bestmöglichen Schutz vor Ansteckung. Dies kann sowohl im Bundesgebiet als auch im Senegal praktiziert werden.

Mit der Petitionseingabe wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, gefordert. Zunächst ist anzumerken, dass dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall ist. In der Duldung des Petenten ist vermerkt, dass sie mit Bekanntgabe des Abschiebungstermins erlischt. Da eine Duldung die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht ist, folgt nach einer Duldung bei weiterhin bestehender Ausreisepflicht der Vollzug der Ausreise.

Sofern sich die Petition auf die Situation des Petenten im Heimatland und die dortigen Möglichkeiten zur Existenzsicherung sowie die Behandelbarkeit der in der Petitionsschrift erwähnten Darmerkrankung bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Über eine entsprechende Folgeantragsstellung beim BAMF ist derzeit nichts bekannt. Im Übrigen wurde der vorgetragene Belang der Möglichkeit zur Existenzsicherung bereits im Klageverfahren zum Asylantrag geltend gemacht und durch das Verwaltungsgericht entsprechend gewürdigt. In der Rechtsmittelbelehrung des Urteils wurde die Möglichkeit des Petenten die Zulassung der Berufung zu beantragen, aufgezeigt. Davon wurde kein Gebrauch gemacht. Inzwischen ist die Rechtsmittelfrist abgelaufen und das Urteil ist rechtskräftig.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG. Eine Beschäftigungsduldung kommt allein schon deshalb nicht in Betracht, da der Petent erst seit Januar 2021 einer Beschäftigung nachgeht, somit seinen Lebensunterhalt in den vergangenen zwölf Monaten nicht eigenständig sichern konnte und bislang auch kein Nachweis über das Erreichen des erforderlichen Sprachniveaus A2 vorliegt. Darüber hinaus steht die strafrechtliche Verurteilung bis zu ihrer Tilgung der Erteilung einer Beschäftigungsduldung entgegen. Sollte die Überprüfung der vom Petenten vorgelegten Geburtsurkunde positiv ausfallen und somit dessen senegalesische Staatsangehörigkeit nachgewiesen sein, muss ihm die Ausübung einer Beschäftigung aufgrund der zwingenden gesetzlichen Vorgabe des § 60a Absatz 6 Nr. 3 AufenthG versagt werden, da es sich bei Senegal um einen sicheren Herkunftsstaat handelt.

Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Der Petent verwirklicht jedoch erkennbar keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG besteht eine Bindungswirkung an die Feststellungen des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG scheidet daher aus.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer An-

wendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 26 Jahren nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt im Ergebnis nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Da der Petent zwischenzeitlich eine senegalesische Geburtsurkunde vorgelegt hat, können – im Falle deren Echtheit – auch gültige Reisedokumente oder ein entsprechendes Passersatzpapier beschafft werden.

Ein rechtliches Ausreisehindernis könnte sich aus der in der Petition vorgebrachten Darmerkrankung des Petenten nur ergeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch eine Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder gemindert werden kann. Die Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung der Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn). Entsprechende aktuelle Unterlagen oder ärztliche Atteste hierüber wurden im Rahmen der Petition allerdings nicht vorgelegt. Auch dem Regierungspräsidium und der zuständigen Ausländerbehörde gegenüber wurden seit der Einreise des Petenten diesbezüglich nie Angaben gemacht oder entsprechende Atteste vorgelegt.

Rechtliche Abschiebehindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen ebenfalls nicht vor. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich; es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet.

Ein Abschiebehindernis aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer des Petenten ebenfalls nicht in Betracht. Der Petent reiste im Alter von 20 Jahren in die Bundes-

republik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in seinem Heimatland verbracht. Ihm ist somit eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar. Laut den Angaben des Petenten im Klageverfahren und den Ausführungen zur Petition leben dort auch noch seine Eltern sowie mindestens eine Schwester, die ihm bereits seine Geburtsurkunde übersandte. Von einem familiären Rückhalt ist somit auszugehen. Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Somit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 12. Petition 16/5331 betr. Angelegenheit des Ministeriums für Justiz und für Europa

Die Eingabe des Petenten steht in Zusammenhang mit einem am Amtsgericht und Landgericht seit dem Jahr 2017 geführten Rechtsstreit.

Darin wurde der Petent aus Kommanditistenhaftung gemäß §§ 171 ff. HGB in Anspruch genommen. Mit Urteil des Amtsgerichts wurde der Petent zur Zahlung verurteilt. Die gegen das amtsgerichtliche Urteil eingelegte Berufung hat der vor dem Landgericht anwaltlich vertretene Petent in der Berufungsverhandlung vom 25. September 2018 zurückgenommen. Die im Nachgang durch den Petenten gestellten Anträge und (Dienstaufsichts-)Beschwerden blieben allesamt ohne Erfolg.

Wegen des weiteren Sachverhalts und der in dieser Sache verbeschiedenen Dienstaufsichtsbeschwerden wird auf den Bericht zur vorangegangenen Petition 16/4913 (vgl. Drucksache 16/9742) verwiesen.

Der Petent wiederholt im Rahmen seiner erneuten Eingabe den bisherigen Sachverhalt. Er führt erneut an, seitens des Landgerichts zur Rücknahme seiner Berufung gezwungen worden zu sein. Der Widerruf seiner Klagerücknahme sei daher wirksam. Er beschwert sich ferner, die Berufung zum Oberlandesgericht und zum Bundesgerichtshof seien ihm willkürlich verwehrt worden. Im Petitionsverfahren seien wesentliche Punkte nicht behandelt worden, weshalb er sich zu einer weiteren Petition veranlasst sehe. Ferner hält der Petent an seiner Auffassung fest, den am vorgenannten Rechtsstreit beteiligten Richterinnen und Richtern seien Amtspflichtverletzungen vorzuwerfen, die nicht unter die richterliche Unabhängigkeit fielen

und somit im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht relevant seien. Insofern sei der Amtsermittlungsgrundsatz von sämtlichen Verfahrensbeteiligten nicht beachtet worden. Schließlich beantragt der Petent umgehend eine Rücküberweisung der – aus seiner Sicht ohne wirksame Rechtsgrundlage – gepfändeten Beträge auf sein Konto zu bewirken.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es sind weiterhin keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Vorbringen des Petenten zur Rücknahme der Berufung und zu möglichen Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der Gerichte. Auch im Übrigen enthält die Petitionsschrift keinen neuen Vortrag, dessen Würdigung zu einem anderen Ergebnis führen könnte.

Soweit der Petent einwendet, im Petitionsverfahren seien wesentliche Punkte, die für ihn entscheidend seien, nicht behandelt worden, wird erneut auf die wegen des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit bestehenden Grenzen der Dienst- und Fachaufsicht hingewiesen. Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden. Eben diesen Weg hat der Petent ohne Erfolg beschritten. Weder über die Dienst- und Fachaufsicht noch im Wege der Petition kann er sein Ziel, nämlich die Fortsetzung des Berufungsverfahrens und die Abweisung der gegen ihn erhobenen Klage, erreichen.

Ferner kann auch dem Antrag des Petenten, eine Gutschrift der gepfändeten Beträge auf das Konto des Petenten zu veranlassen, nicht entsprochen werden. Kontopfändungen liegen gerichtliche Entscheidungen zugrunde, deren Überprüfung im Rahmen der Dienstaufsicht vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist. Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen kann gegen die den Pfändungen zugrundeliegenden richterlichen Entscheidungen vorgegangen werden. Weder über die Dienst- und Fachaufsicht noch im Wege der Petition kann der Petent damit sein weiteres Ziel, nämlich die Aufhebung der Kontopfändungen, erreichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 13. Petition 17/45 betr. Coronapandemie, Schulunterricht (Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an allen allgemein bildenden Gymnasien)

Die Petentin fordert eine Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an allen allgemein bildenden Gymnasien in Baden-Württemberg.

Sie begründet ihre Forderung mit den Auswirkungen der Coronapandemie, die für alle Schülerinnen und Schüler eine besondere Herausforderung darstellten. Es brauche „besondere Maßnahmen“, damit die Schülerinnen und Schüler nicht zu einer „verlorenen Generation“ würden. Sie verweist dabei vor allem auf schulische und soziale Defizite, die ihres Erachtens insbesondere durch ein zusätzliches Lernjahr ausgeglichen werden könnten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es ist völlig richtig, dass auch im Gymnasium schulische Anforderungen und Zeit für außerschulisches Engagement, für Familie und Freunde, für sportliche und musische Interessen für die Kinder und Jugendlichen vereinbar bleiben müssen. Das Kultusministerium hat deshalb bereits im Jahre 2010 die Eckpunkte des baden-württembergischen Gymnasiums definiert und dabei unter anderem die Wochenstundenzahl für die jeweiligen Klassenstufen festgelegt sowie die Pflichtstundenzahl bis zum Abitur reduziert.

Seit dem Schuljahr 2010/2011 werden zudem an allen allgemein bildenden Gymnasien in Baden-Württemberg Poolstunden für individuelle Förderung eingesetzt. Mit diesen Stunden werden die Programme „Gut ankommen am Gymnasium“ in der Unterstufe, „Den eigenen Weg finden“ in der Mittelstufe und „Sicher zum Abitur“ in der Oberstufe erfolgreich umgesetzt; flankiert werden diese Förderbausteine von unterstützenden Maßnahmen wie beispielsweise der Hausaufgabenbetreuung.

Die aktuelle Entscheidung der Landesregierung, am achtjährigen Bildungsgang festzuhalten, wird durch die Ergebnisse der Studie „Konsequenzen der G8-Reform“ von Herrn Professor Dr. Ulrich Trautwein (Universität Tübingen) aus dem Jahr 2015 untermauert. In dieser Studie wird aufgezeigt, dass es in den Abiturjahrgängen 2011, 2012 und 2013 keine Unterschiede bei den Abiturnoten der ersten G8- und letzten G9-Schülerinnen und -Schüler und keine signifikanten Unterschiede bei den Kompetenzen in Mathematik, Physik und Biologie gab. In Bezug auf die zeitlichen Freiräume für außerschulische Aktivitäten zeigte sich zudem, dass sich das Freizeitverhalten der Schülerinnen und Schüler in G8 und G9 bei der Mehrheit der erfragten Bereiche nicht unterschied.

Eine Untersuchung der Stiftung Mercator aus dem Jahr 2017 bestätigt diese Ergebnisse. Hierbei handelt es sich um eine Erhebung und Zusammenstellung verschiedener empirischer Studien in Deutschland zur Einführung und zu den Folgen der G8-Reform. Die zentrale Erkenntnis dieser Untersuchung von Herrn Professor Dr. Olaf Köller vom Leibniz-Institut für die

Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik in Kiel ist, dass die G8-Reform keine negativen Folgen hat. Zwischen G8- und G9-Abiturientinnen und -Abiturienten lassen sich keine Unterschiede in der fachlichen Leistung nachweisen. Auch wird in G8 nicht schlechter auf die Anforderungen eines Studiums vorbereitet als in G9.

Dass in Baden-Württemberg seit der Einführung des achtjährigen Bildungsgangs 2004 immer mehr Schülerinnen und Schüler an das allgemein bildende Gymnasium wechseln, ist ebenfalls ein Hinweis darauf, dass die Schülerinnen und Schüler mit der Dauer des Bildungsgangs insgesamt gut zurechtkommen.

Im Übrigen stehen den Schülerinnen und Schülern in Baden-Württemberg ausreichend viele Alternativen zur Wahl, neben dem achtjährigen Gymnasium in einem anderen Zeitkorridor zum Abitur zu gelangen. Zu nennen sind hier die Gemeinschaftsschulen, die einen neunjährigen Bildungsgang zum Abitur ermöglichen, sowie der Weg über die beruflichen Gymnasien.

Die neue Landesregierung hat sich darauf verständigt, die Qualität des baden-württembergischen Gymnasiums kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Unabhängig der obengenannten Gründe wäre angesichts der Auswirkungen der Coronapandemie eine Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang nicht in dieser Kurzfristigkeit umsetzbar. Unter anderem mit den folgenden Maßnahmen hat das Kultusministerium auf die besondere Situation reagiert, um die Anschlussfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler sicherzustellen:

1. Mit Schreiben vom 14. März 2020 wurden den Schulen Informationen zur Gestaltung der durch die Maßnahme der Schulschließung bedingten unterrichtsfreien Zeit im Schuljahr 2019/2020 übermittelt. Die Schulen wurden gebeten sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler Unterrichtsmaterialien zur Bearbeitung zu Hause erhalten und von ihren Lehrkräften beim Lernen unterstützt werden. Diese Maßnahmen konnten dafür sorgen, dass sich die Schülerinnen und Schüler selbstständig Wissen aneigneten, das bei Wiederöffnung der Schulen in einer Konsolidierungsphase gesichert werden konnte.
2. Außerdem wurde in den letzten beiden Wochen der Sommerferien das Lern- und Förderprogramm „Lernbrücken“ angeboten. Es ermöglichte Schülerinnen und Schülern, versäumten Unterrichtsstoff aufzuholen, Lerninhalte zu wiederholen und gezielt an Lernschwierigkeiten zu arbeiten, damit sie gut vorbereitet und motiviert in das neue Schuljahr starten konnten. Das Programm richtete sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler an Vollzeitschularten, die durch das Fernlernen nur punktuell oder gar nicht erreicht werden konnten oder aus organisatorischen Gründen auch länger als andere Schülergruppen nur von zu Hause aus lernen konnten.
3. Die Kultusministerkonferenz hat am 18. Juni 2020 entschieden, dass im Schuljahr 2020/2021 an allen weiterführenden Schulen im regulären Schulbetrieb

nach geltenden Stundentafeln vor Ort unterrichtet werden soll. In Phasen, in denen coronabedingt kein Präsenzunterricht möglich ist, findet Fernunterricht nach seit Juli 2020 landesweit verbindlich festgelegten Qualitätskriterien und Vorgaben statt.

4. Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird eine Lehrkraft als Tutorin bzw. als Tutor zugewiesen, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler begleitet.
5. Verpflichtende Grundlage für diesen Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen ist das Kerncurriculum des Bildungsplans, das auf drei Viertel der Unterrichtszeit ausgelegt ist.
6. Unterstützt werden die Schulen bei der Unterrichtsgestaltung im Zusammenspiel von Präsenz- und Fernunterricht durch Angebote des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL).
7. Um die Lernlücken, die pandemiebedingt bei vielen Schülerinnen und Schülern entstanden sind, auszugleichen, hat das Kultusministerium zusammen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter dem Titel „Bridge the Gap“ ein erstes kurzfristiges Unterstützungsangebot auf den Weg gebracht, das den Schulen die Möglichkeit bietet, Lehramtsstudierende für eine ergänzende Förderung einzuladen.
8. Im zweiten Schritt führt das Kultusministerium das Förderprogramm „Lernbrücken“ in den letzten Wochen der Sommerferien 2021 erneut durch.
9. Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 soll schließlich in Baden-Württemberg das Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ starten. Hierfür sollen mit Hilfe der zwei Milliarden Euro Fördergelder, die der Bund für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in Aussicht gestellt hat, eine Milliarde auf die Länder durch Absenkung des Umsatzsteueranteils des Bundes verteilt werden. Für Baden-Württemberg stünden von den Bundesmitteln damit nach heutigem Stand 131,4 Millionen Euro für das Förderprogramm Rückenwind zur Verfügung. Die gleiche Summe fließt gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern dem Förderprogramm seitens des Landes zu. Die Planungen zur Umsetzung des Programms befinden sich noch in der Phase der Abstimmung zwischen den beteiligten Institutionen. An den laufenden Gesprächen sind unter Leitung des Kultusministeriums das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Hochschulen, die Schulabteilungen der Regierungspräsidien, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) sowie das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) beteiligt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

#### 14. Petition 17/130 betr. Schulwesen

Der Petent bittet, im Schuljahr 2022/2023 eine tiefgreifende Schulreform zu verabschieden und stellt folgende Forderungen:

1. Forcierung der Begabtenförderung unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern
2. Einführung neuer Fächer: Liebe und Nächstenliebe, Leben im Einklang mit Natur und Tieren, Spirituelle und soziale Kompetenz
3. Ganztagschule mit gutem Essen

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Forcierung der Begabtenförderung unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern

Gemäß Artikel 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten. Dieser Grundsatz gilt zugleich für die Maßnahmen der Begabten- und Hochbegabtenförderung in Baden-Württemberg, soweit diese in Verantwortung und Zuständigkeit des Landes stehen.

Die Begabtenförderung hat in Baden-Württemberg eine lange Tradition. Seit Mitte der 1980er-Jahre wurde die Begabten- und Hochbegabtenförderung Schritt für Schritt aufgebaut und weiterentwickelt. Heute bieten sich begabten und hochbegabten jungen Menschen im Land über die gesamte Schullaufbahn vielfältige schulische und außerschulische Angebote: Angebote zur individuellen Förderung an allen Schularten werden ergänzt durch Arbeitsgemeinschaften für besonders Begabte und Befähigte. Hinzu kommen mathematisch-naturwissenschaftlich orientierte Angebote der Seminare und der außerschulischen Forschungszentren sowie eine differenzierte Wettbewerbskultur und verschiedene Programme und Beiträge von Universitäten und Stiftungen. In Umsetzung der Bundesländer-Förderinitiative „Leistung macht Schule“ entwickeln 39 Grund-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien in Baden-Württemberg (bundesweit 300 Schulen) seit 2018 schulische und außerunterrichtliche Strategien und Maßnahmen zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler, die in der zweiten Phase der Initiative ab 2023 einer zunehmend größeren Zahl an Schulen zugänglich und nutzbar gemacht werden sollen.

Spezielle Hochbegabtenklassen an landesweit 14 Standorten und das Landesgymnasium für Hochbegabte in Schwäbisch Gmünd berücksichtigen darüber hinaus die besonderen Lern- und Entwicklungsbedingungen hochbegabter Kinder und Jugendlicher. Das dem Landesgymnasium für Hochbegabte in Schwäbisch Gmünd angegliederte Kompetenzzentrum für Hoch-

begabtenförderung bietet individuelle Beratung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte und ist als Anlaufstelle für alle Fragen der Hochbegabtenförderung zuständig. Mit dem geplanten MINT-Exzellenzgynasium mit Internat Bad Saulgau werden wir künftig eine vorbildliche Exzellenzförderung speziell im MINT-Bereich anbieten.

In Baden-Württemberg werden die nach Schulart und Region unterschiedlichen Zugänge der Begabtenförderung kostenfrei für Schülerinnen und Schüler angeboten. Dabei werden die in der Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. Juni 2015) genannten Förderansätze berücksichtigt:

- Integrierte Fördermaßnahmen im Regelunterricht
- Akzeleration – beschleunigtes Lernen, individuelles, schnelleres Durchlaufen der Schullaufbahn
- Gruppierung – Lernen in homogenen Gruppen
- Enrichment – zusätzliche Angebote zum Regelunterricht

In der Regel werden leistungsstarke Schülerinnen und Schüler innerhalb leistungsheterogener Klassen unterrichtet, weshalb eine individuelle Förderung im Regelunterricht von großer Wichtigkeit ist. Die individuelle Anpassung der Lernangebote im Unterricht entsprechend den Bedürfnissen einzelner Schülerinnen und Schüler im Sinne der inneren Differenzierung, ist ein zentrales Element integrierter Fördermaßnahmen. Dieses Förderprinzip wird über alle Schularten und Schulstufen hinweg angewandt und wird beispielsweise durch offene Unterrichtsmethoden wie etwa Wochenplanarbeit und Stationenlernen umgesetzt. Integrierte Fördermaßnahmen können sowohl aus den Bereichen Enrichment, Akzeleration als auch Gruppierung stammen, die nachfolgend vorgestellt werden.

Akzeleration beschreibt den Prozess des beschleunigten Lernens und das schnellere Durchlaufen der Schullaufbahn. Schulen nutzen dabei verschiedene Fördermaßnahmen wie beispielsweise die vorzeitige Einschulung und/oder flexible Schuleingangsstufen, die in unterschiedlichem Tempo durchlaufen werden können. Weitere Möglichkeiten bestehen im individuellen Überspringen einer Klassenstufe, oder auch die zeitweilige Teilnahme am Unterricht höherer Jahrgangsstufen (sogenannte Drehtürmodelle). Zudem besteht an ausgewählten Schulen die Option, leistungsfähigen und leistungsstarken Schülerinnen und Schülern im Klassenverband die Inhalte der Bildungspläne in beschleunigter Form zu vermitteln. In Baden-Württemberg wird dieses Angebot an den 14 Gymnasien mit Hochbegabtenzügen gemacht. Des Weiteren kann ein Schülerstudium aufgenommen werden.

Zum Förderansatz Gruppierung zählen Angebote wie Spezialklassen, z. B. Hochbegabtenklassen, oder Schulen, bei denen Schülerinnen und Schüler in möglichst leistungshomogenen Gruppen lernen, wie beispielsweise das Landesgymnasium mit Internat zur Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler. Im Un-

terricht können die Prinzipien des Enrichments und der Akzeleration kombiniert werden. Damit wird eine ganzheitliche Förderung der leistungsstarken Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Bereichen angestrebt, z. B. kognitiv und sozial-emotional. So besteht die Möglichkeit leistungshomogene Gruppierungen innerhalb einer leistungsheterogenen Klasse zu adressieren.

Beim Enrichment geht es insbesondere um die Erweiterung und Vertiefung der Lerninhalte. Dies kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Regelunterrichts stattfinden. Innerhalb des Regelunterrichts werden im Rahmen dieses Förderformats beispielsweise differenzierte Aufgabenformate, Individualisierung und offene Unterrichtsformen genutzt. Außerhalb des Unterrichts zählen zu diesem Bereich unter anderem Angebote wie das landesweite Förderprogramm Hector Kinderakademien, die Teilnahme an Schülerwettbewerben, der Besuch schulinterner Begabten-AGs oder von Kursen der Kinder- und Jugendakademien und Begabtenseminare sowie die Gelegenheit ergänzend in Schülerlaboren zu lernen. Zudem werden fächerspezifische Sommerschulen für Begabte angeboten sowie Schnupperkurse an weiterführenden Bildungseinrichtungen wie Universitäten. Alle diese in der Regel kostenfreien, ergänzenden Fördermaßnahmen sollen dazu beitragen, dass das Interesse an spezifischen Wissensgebieten gesteigert, interkulturelle Kompetenzen gestärkt und wissenschaftliches Arbeiten erlernt und angewandt werden.

Kostenfreie Information und Beratung zum Thema Hochbegabung bieten zum Beispiel das genannte Kompetenzzentrum für Hochbegabtenförderung am Landesgymnasium für Hochbegabte sowie das Unterstützungssystem der Schulpsychologischen Beratungsstellen und der Beratungslehrkräfte. An den meisten öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg stehen den Eltern Beratungslehrkräfte als erste Ansprechpartner zur Verfügung. Sie können sich auch an eine der 28 Schulpsychologischen Beratungsstellen in Baden-Württemberg wenden, die einen schulartübergreifenden Auftrag haben. Eltern, Schülerinnen und Schüler erhalten auf diesen Wegen Antworten unter anderem zu Fragen bildungsbiografischer Übergänge und Veränderungen, wie bei der Einschulung, beim Wechsel zwischen Schulen und Schularten, bei der Fächerwahl im Wahlpflichtbereich, bei Entscheidungen über anzustrebende Bildungsabschlüsse oder bei der Orientierung im beruflichen Schulwesen.

Das Kompetenzzentrum für Hochbegabtenförderung am Landesgymnasium für Hochbegabte in Schwäbisch Gmünd ist landesweite Anlaufstelle für Fragen der Hochbegabung. Im Bereich der externen Beratung unterstützt, begleitet und berät es zu allen Fragen der Hochbegabtenförderung, unter anderem zu Fragen des Erkennens hochbegabter Schülerinnen und Schüler, zum Umgang mit „Underachievern“, zu verschiedenen Fördermodellen oder zu außerunterrichtlichen und -schulischen Förderangeboten.

Zu 2.:

Einführung neuer Fächer: „Liebe und Nächstenliebe“, „Leben im Einklang mit Natur und Tieren“ sowie „Spirituelle und soziale Kompetenz“

Aufgrund der Kompetenzorientierung des Bildungsplans 2016 der allgemein bildenden Schulen ergibt sich eine größere Freiheit für Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl von Themen und Unterrichtsgegenständen.

Grundsätzlich werden die Themen Liebe und Nächstenliebe, Leben im Einklang mit Natur und Tieren und Spirituelle und soziale Kompetenz bereits an vielen Stellen im Fachunterricht aufgegriffen. Des Weiteren werden sie durch die Leitperspektiven vermittelt, die spiralcurricular und fächerintegrativ im Bildungsplan 2016 verankert sind.

Im Folgenden wird auf einige Kompetenzen der Fachpläne aller Schularten sowie auf die Leitperspektiven hingewiesen, die eine Beschäftigung mit den Themen Liebe und Nächstenliebe, Leben im Einklang mit Natur und Tieren und Spirituelle und soziale Kompetenz ermöglichen. Die Auflistung ist exemplarisch zu verstehen. Da der Bildungsplan für das Gymnasium mit dem erweiterten Niveau der Sekundarstufe I anforderungsgleich ist, wird hier jeweils nur auf den Bildungsplan des Gymnasiums verwiesen.

2.1 Thema „Liebe und Nächstenliebe“

*Gymnasium – Evangelische Religionslehre (Kl. 5/6):*

3.1.2 Welt und Verantwortung

Die Schülerinnen und Schüler können ...

(2) die Relevanz biblischer Weisungen (zum Beispiel Dekalog, Goldene Regel, Doppelgebot der Liebe) für menschliches Zusammenleben entfalten.

*Gymnasium – Katholische Religionslehre (Kl. 5/6):*

3.1.2 Welt und Verantwortung

Die Schülerinnen und Schüler können ...

(4) die Bedeutung der Goldenen Regel (Mt 7, 12) und des Gebots der Nächstenliebe (Lev 19,18; Lk 10,27) für den Umgang miteinander entfalten.

*Gymnasium – Alevitische Religionslehre (Kl. 5/6):*

3.1.6 Andere Religionen und Weltanschauungen

Die Schülerinnen und Schüler können ...

(4) sich mit religiösen Werten wie zum Beispiel Teilen, Nächstenliebe etc. für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen auseinandersetzen.

*Gymnasium – Ethik (Kl. 9/10):*

3.2.5.1 Ethisch-moralische Werte und Glaubensgrundsätze

Die Schülerinnen und Schüler können ...

(1) den moralischen und ethischen Gehalt aus Glaubensgrundsätzen und religiösen Regeln an Beispielen herausarbeiten und darstellen (zum Beispiel Pflicht, Armen zu helfen; Lügenverbot; Nächstenliebe).

*Gymnasium – Orthodoxe Religionslehre (Kl. 5/6):*

3.1.5 Verantwortliches Handeln

Die Schülerinnen und Schüler können ...

(2) die Bedeutung der Goldenen Regel (Mt 7,12) und des Gebots der Nächstenliebe (Mt 22,37) für den Umgang miteinander begründen.

*Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV):*

In der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ heißt es unter anderem: „Kernanliegen der Leitperspektive ist es, Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern. Grundlagen sind die Menschenwürde, das christliche Menschenbild sowie die staatliche Verfassung mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie.“

2.2 Thema „Leben im Einklang mit Natur und Tieren“

*Grundschule – Sachunterricht (Kl. 1/2):*

3.1.2.2 Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen

[...] Sie stellen einfache Zusammenhänge zwischen Lebensräumen und der Angepasstheit von Tieren und Pflanzen her und erkennen, dass es für eine intakte Natur wichtig ist, Lebensräume und Artenreichtum zu schützen und zu bewahren.

*Grundschule – Sachunterricht (Kl. 3/4):*

3.2.2.2 Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen

Die Schülerinnen und Schüler können verantwortlich und artgerecht mit Tieren und Pflanzen in natürlicher und vom Menschen kultivierter Umgebung umgehen. [...] In der Auseinandersetzung mit Artenvielfalt entwickeln sie Verständnis für die Notwendigkeit von Natur-, Umwelt- und Artenschutz und werden für verantwortliches Handeln und Verhalten in Bezug auf Natur und Umwelt sensibilisiert.

*Gymnasium – Orthodoxe Religionslehre (Kl. 5/6):*

3.1.5 Verantwortliches Handeln

Die Schülerinnen und Schüler können ...

(4) sich exemplarisch mit einem Fall in unserer Zeit auseinander setzen, bei der die Verantwortung des Menschen für die Schöpfung verlangt wird (zum Beispiel Artenschutz, Plastik im Meer/Ozean, Energiegewinnung).

*Gymnasium – Evangelische Religionslehre (Kl. 5/6):*

3.1.2 Welt und Verantwortung

Die Schülerinnen und Schüler können ...

(3) an Beispielen den verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung entfalten (zum Beispiel Umgang mit Tieren, Lebensmitteln, Ressourcen)

Mögliche Fachbegriffe: [...] Nächstenliebe; [...] Nachhaltigkeit; [...] Tierschutz; Haustiere; [...]

*Leitperspektive „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE):*

In der Leitperspektive „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ heißt es unter anderem: „Bildung für nachhaltige Entwicklung befähigt Lernende, informierte Entscheidungen zu treffen und verantwortungsbewusst zum Schutz der Umwelt, für eine funktionierende Wirtschaft und eine gerechte Weltgesellschaft für aktuelle und zukünftige Generationen zu handeln. Dies betrifft vor allem die Beachtung der natürlichen Grenzen der Belastbarkeit des Erdsystems sowie den Umgang mit wachsenden sozialen und globalen Ungerechtigkeiten.“

*Gymnasium – Ethik (Kl. 7/8):*

### 3.1.5.1 Verantwortung für Tiere

Die Schülerinnen und Schüler können ...

verschiedene Arten von Beziehungen, in denen Mensch und Tier zueinanderstehen, erfassen und erläutern. Sie können Gesetze zum Tierschutz wiedergeben. Sie können anthropozentrische und pathozentrische Argumente voneinander abgrenzen, beurteilen und Handlungsmöglichkeiten für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren entwickeln.

(3) Argumente unterscheiden und abwägen, die sich im Sinne des Tierschutzes eher auf den Nutzen für den Menschen oder das zu vermeidende Leid der Tiere stützen, und sich damit auseinandersetzen

(4) verschiedene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Tiere erarbeiten und bewerten (zum Beispiel bezogen auf Umsetzungsmöglichkeiten, Reichweite)

*Gymnasium – Ethik (Kl. 9/10):*

### 3.2.4.1 Mensch und Umwelt

Die Schülerinnen und Schüler können ...

verschiedene Einstellungen des Menschen zu Natur und Technik herausarbeiten. Sie können unterschiedliche Ansätze der Naturethik darlegen, hinsichtlich ihrer Reichweite vergleichen und sich dazu positionieren. [...]

(3) verschiedene Ansätze der Naturethik bestimmen, unterscheiden und an Beispielen erörtern (zum Beispiel anthropozentrisch, physiozentrisch).

## 2.3 Thema „Spirituelle und soziale Kompetenz“

*Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV):*

In der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV) heißt es unter anderem: „In der modernen Gesellschaft begegnen sich Menschen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, unterschiedlichen Alters, psychischer, geistiger und physischer Disposition sowie geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung. Kernanliegen der Leitperspek-

tive ist es, Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern“. Konkreter gefasst beschäftigt sich diese Leitperspektive auch mit den Themen „Wertorientiertes Handeln“, „Toleranz, Solidarität, Inklusion, Antidiskriminierung“, „Selbstfindung und Akzeptanz anderer Lebensformen“ sowie „Formen interkulturellen und interreligiösen Dialogs“.

*Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung (PG):*

In der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ heißt es unter anderem: „Zentrale Lern- und Handlungsfelder sind: Selbstregulation: Gedanken, Emotionen und Handlungen selbst regulieren; ressourcenorientiert denken und Probleme lösen; wertschätzend kommunizieren und handeln; lösungsorientiert Konflikte und Stress bewältigen; Kontakte und Beziehungen aufbauen und halten.“

Die Selbstregulation spielt für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in diesen Lern- und Handlungsfeldern eine grundlegende Rolle. Problemsituationen sollen konstruktiv, kreativ, aber auch kritisch analysiert werden, Entscheidungen auf der Grundlage von Werten, Regeln und Normen getroffen sowie auf der Handlungsebene umgesetzt werden können.“

*Berufliche Schulen:*

In den beruflichen Schulen „erfahren die Schülerinnen und Schüler den Sinn des Berufes und dessen Beitrag für die Erfüllung menschlichen Lebens sowie seine soziale Bedeutung. Berufliche Bildung umfasst all jene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Einsichten und Werthaltungen, die den Einzelnen befähigen, seine Zukunft in Familie und Beruf, Wirtschaft und Gesellschaft verantwortlich zu gestalten und die verschiedenen Lebenssituationen zu meistern.“ Daher sind die Themen, für die die Einführung neuer Fächer vorgeschlagen wird, in den Bildungsplänen bereits vielfältig repräsentiert und die dahinterstehenden Prinzipien werden bereits verfolgt.

In den Beruflichen Gymnasien etwa wurden zum Schuljahr 2020/2021 neue Bildungspläne eingeführt, die sich durch eine Inhalts- und eine Kompetenzorientierung auszeichnen. Der Erwerb sozialer Kompetenzen wird entsprechend in allen Fächern mithilfe vielfältiger Unterrichtsformen und Methoden gefördert. Voraussetzung für eine gelingende Umsetzung ist ein individueller ganzheitlicher Blick auf die Schülerinnen und Schüler und ein wertschätzendes Miteinander. Diese Haltung bildet das Fundament der Schulgemeinschaft und drückt das Prinzip von Liebe und Nächstenliebe im gesellschaftlichen Kontext aus.

Die religiösen und ethischen Kompetenzen werden schulisch vorrangig in den allgemeinen Fächern Religionslehre (der verschiedenen Religionsgemeinschaften) und Ethik entwickelt. Sie werden aber auch in den Profildbereichen des Beruflichen Gymnasiums eingeübt, wie z. B. in der Auseinandersetzung mit Wirtschaftsethik in der wirtschaftswissenschaftlichen Richtung. Das Erleben von Spiritualität ist des Weiteren durch schulindividuelle Möglichkeiten wie

(multi-)religiöse Feiern oder anderer Angebote möglich.

Das Leben im Einklang mit Natur und Tieren wird im beruflichen Schulwesen in besonderem Maße berücksichtigt. So wird der verantwortliche Umgang mit Lebewesen und unser aller Lebensraum grundsätzlich in mehreren allgemeinen Fächern reflektiert und diskutiert. Darüber hinaus stellen biologische Zusammenhänge Kernelemente in einigen der wählbaren beruflichen Profile dar, wie z. B. in der Agrarbiologie oder der Biotechnologie. Die kritische Auseinandersetzung liegt somit in vielen Bereichen in der Natur der Sache.

In den Bildungsplänen der Berufsschule (Ausbildungsberufe) werden die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft auch in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigt. Mit dem zentralen Ziel der Berufsschule, umfassende Handlungskompetenz zu fördern, wird auch das ganzheitliche Erfassen der beruflichen Wirklichkeit mit zum Beispiel ökologischen und sozialen Aspekten entwickelt. Die Sozialkompetenz ist dabei ein Bestandteil der Handlungskompetenz. Innerhalb der Lernfelder werden die Dimensionen der Nachhaltigkeit, die Ökologie und Soziales inkludieren, berücksichtigt. Auch in allgemeinen Fächern der Berufsschule wie Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre und Ethik werden die Themen explizit behandelt und ein entsprechender Kompetenzerwerb umgesetzt.

Da im beruflichen Schulwesen oft mehrere Disziplinen und damit Perspektiven an einem Ort zusammenkommen, entstehen hier fast automatisch bereichernde Diskussionen, die dem Grundgedanken eines gesellschaftlichen Zusammenhalts dienlich sind.

#### *Förderung sozialer Kompetenzen als Thema der Prävention*

Erklärtes Ziel der Bildungsplanreform 2016 war die Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Baden-Württemberg. Dabei wurden die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele im Bildungsplan in besonderer Weise in den fachübergreifenden Leitperspektiven aufgegriffen und in den Fachplänen konkretisiert. Die Verankerung der Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung in den Bildungsplänen ist im Sinne einer Stärkung der Persönlichkeit durch die Förderung eines sozial kompetenten und gesundheitsbewussten Umgangs mit sich selbst und anderen zu verstehen. Prävention und Gesundheitsförderung zielen dabei auf die Förderung von Lebenskompetenzen und Stärkung von persönlichen Schutzfaktoren ab. Kinder und Jugendliche sollen dabei unterstützt werden, altersspezifische Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können. Eine Voraussetzung dafür ist auf Seiten der Erwachsenen eine Haltung, die es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, sich im täglichen Handeln als selbstwirksam zu erleben.

Zu 3.:

#### Ganztagsschule mit gutem Essen

Der Qualitätsrahmen Ganztagsschule Baden-Württemberg dient als Anregung, Orientierung und Impulsgeber für die Entwicklung der Ganztagsschulen in Baden-Württemberg. Vorrangiges Ziel der Ganztagsschule Baden-Württemberg ist, für Schülerinnen und Schüler einen Lern- und Lebensraum zu schaffen, der altersgerecht und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt ist. Damit dies gelingt, verändern sich Zeit und Raum an der Schule. Eine neue Rhythmisierung des Tagesablaufs ermöglicht ein vielschichtiges Bildungsangebot, das neben Konzentration auch Zeit für Bewegung und Entspannung enthält. Mit einer durchdachten Raumkonzeption wird Schule zu einem Ort, an dem sich Schülerinnen und Schüler kognitiv herausgefordert und gleichermaßen emotional aufgehoben fühlen. Eine flexible Raumnutzung im Ganztage definiert verschiedene Bereiche (z. B. Lern-, Begegnungs-, Rückzugs-, Medien-, Spiel- und Bewegungsbereiche sowie Verpflegungsbereiche und einen Außenbereich). Die Ausgestaltung und Ausstattung der definierten Bereiche folgt sowohl funktionalen als auch ästhetischen Anforderungen. Der Bau, die räumliche Ausstattung und die Bereitstellung des Mittagessens sind Aufgabe der Schulträger, welche diese in eigener Zuständigkeit ohne Einflussnahme durch das Land vornehmen. Dieser Sachverhalt ist in § 4a Absatz 4 des Schulgesetzes (SchG) verankert.

Im Hinblick auf die Qualität der Kita- und Schulverpflegung stellen die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) die wissenschaftliche Empfehlungsgrundlage für die Speisenplanung und die Rahmenbedingungen dar.

In Schulen sollte die Mensa Bindeglied zwischen Lernzeit und Erholung sein sowie ein zentraler Treffpunkt, der die Gemeinschaft stärkt. Ein gemeinsames Mittagessen und eine gute Schulverpflegung gehören ganz selbstverständlich zur Ganztagsschule. Dabei geht es auch um Ernährungsbildung: Kinder und Jugendliche sollen bewusst essen (und trinken) und sich mit Fragen einer gesunden Ernährung auseinandersetzen. Sie haben zugleich eigene Vorstellungen und Bedürfnisse und wollen mitentscheiden, was auf den Tisch kommt. In den Leitperspektiven „Verbraucherbildung“ sowie „Prävention und Gesundheitsförderung“ ist das Thema Ernährung in den Bildungsplänen der Schulen in Baden-Württemberg verankert. Der Landesregierung ist es ein zentrales Anliegen, dass Ernährungsbildung im Unterricht eng mit einer gesundheitsförderlichen, qualitativ hochwertigen Schulverpflegung in der Mensa verzahnt ist. Die Mensa sollte ein fester Bestandteil des Schullebens und ein Lernort sein, an dem Schülerinnen und Schüler erleben können, was sie im Unterricht über eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung lernen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen des Petenten in Baden-Württemberg bereits

umfangreich Rechnung getragen ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Miller

### **15. Petition 17/2 betr. Festsetzung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen**

Die Petentin begehrt den Erlass der ihr gegenüber geltend gemachten Nebenforderungen in Höhe von 1 194,40 Euro, die aufgrund eines nicht vollständig entrichteten Abwasser-Teil-Betrags entstanden sind.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Bescheid vom 28. Januar 2015 wurde für die Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Grundstücks der Petentin ein Abwasser-Teil-Beitrag in Höhe von 8 210,30 Euro festgesetzt. Die Zahlung wurde einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids am 28. Februar 2015 fällig.

Am 3. Februar 2015 wurde die Petentin bei der Gemeinde vorstellig. Im persönlichen Gespräch mit der Kämmerin wurde über die Möglichkeit der Stundung eines Teilbetrags gesprochen. Ein förmlicher Stundungsantrag wurde bei der Gemeinde nicht eingereicht.

Am 25. Februar 2015 leistete die Petentin eine Zahlung in Höhe von 6 000 Euro. Die ausstehende Restschuld von 2 210,30 Euro wurde seitens der Gemeinde am 6. Mai 2015 unter Hinweis auf Maßnahmen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) und das Entstehen von Säumniszuschlägen angemahnt. Es verstrichen mehrere Jahre ohne Zahlung der Petentin und Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen durch die Gemeinde. Die Gemeinde mahnte die Petentin wiederholt an. Es wurden Mehrfertigungen der Mahnungen bzw. Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 6. Mai 2015, 3. Juni 2015, 8. November 2017, 6. Dezember 2017 und 19. November 2020 vorgelegt. Die noch offene Hauptforderung von 2 210,30 Euro wurde von der Petentin schließlich am 22. Dezember 2020 beglichen.

Die Petentin trägt vor, diese Mahnungen – mit Ausnahme des Schreibens vom 19. November 2020 – nicht erhalten zu haben. Sie begehrt daher den Erlass der Nebenforderungen. Ihrer Ansicht nach konnten Nebenforderungen in dieser Höhe nur entstehen, weil der ausstehende Betrag seitens der Gemeinde nicht frühzeitig angemahnt worden sei. Erst die Mahnung im November 2020, welche per Postzustellungsurkunde versandt wurde, habe sie erreicht und ihr die Restschuld wieder in Erinnerung gerufen.

Die Gemeinde führt hierzu aus, dass die Petentin aufgrund eines anderen Anliegens in den vergangenen Jahren regelmäßig bei der Gemeinde vorstellig gewesen sei und auch während der persönlichen Gespräche auf die ausstehende Zahlung hingewiesen worden sei.

Bewertung:

Nach § 20 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Für die Anschlussmöglichkeit des Grundstücks der Petentin an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wurde mit Bescheid der Gemeinde vom 28. Januar 2015 ein Abwasser-Teil-Beitrag in Höhe von 8 210,30 Euro nach § 20 Absatz 1 KAG i. V. m. §§ 22 ff. der Abwassersatzung der Gemeinde in der Fassung vom 25. Juni 2012 festgesetzt. Der Beitragsbescheid ist seit dem 28. Februar 2015 unanfechtbar. Die Festsetzung sowie die Höhe des Abwasserbeitrags sind vorliegend unstrittig.

Des Weiteren liegen keine Anhaltspunkte für eine Stundung des Restbetrags des Anschlussbeitrags vor. Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG i. V. m. § 222 Satz 1 Abgabenordnung (AO) können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel auf Antrag des Schuldners gewährt werden. Die Petentin hat einen solchen Antrag nicht gestellt. Dementsprechend wurde seitens der Gemeinde kein Stundungsbescheid einschließlich Stundungszinsen verfügt.

Die Petentin begehrt den Erlass der Nebenforderungen, die durch den ausstehenden Teilbetrag des Anschlussbeitrages entstanden sind. Bei der rechtlichen Würdigung der Nebenforderungen ist zwischen den Säumniszuschlägen und den Mahngebühren zu differenzieren.

Säumnisgebühren entstehen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b KAG i. V. m. § 240 Absatz 1 Satz 1 AO kraft Gesetzes, sobald eine Kommunalabgabe (hier: Anschlussbeitrag) nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird. Eines Verschuldens des Abgabepflichtigen oder einer vorherigen Mahnung der Behörde bedarf es nicht. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Die Säumnis endet mit der Entrichtung der vollständigen Abgabenschuld.

Die Zahlung des Anschlussbeitrages in Höhe von 8 210,30 Euro wurde einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, nämlich am 28. Februar 2015. Noch vor Ablauf der Fälligkeit beglich die Petentin einen Großteil der Forderung. Der Säumniszuschlag für die ausstehende Summe in Höhe von 2 210,30 Euro entstand mit Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes des § 240 AO, d. h. mit Ablauf des 28. Februar 2015. Für jeden angefangenen Monat entstand auf Basis der abgerundeten Forderung ein Säumnis-

zuschlag von 22,00 Euro. Die Säumnis endete mit Entrichtung der vollständigen Forderung am 22. Dezember 2020. Der bislang geltend gemachte Betrag für die Säumniszuschläge für die Zeit von Februar 2015 bis November 2018 von 1 194,40 Euro ist zwar insofern fehlerhaft, als erst ab März 2015 Säumniszuschläge erhoben werden dürfen. Außerdem war ein Posten „Manuelle Datenübernahme NKHR“ mit 100,30 Euro enthalten, der nicht geltend gemacht werden kann. Die Gemeinde hat den Betrag aber nochmals neu berechnet und diese Fehler bereinigt. Danach sind für den Zeitraum März 2015 bis November 2018 990,00 Euro Säumniszuschläge angefallen (45 Monate x 22,00 Euro). Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in dem bislang geltend gemachten Betrag für die Nebenforderungen die kraft Gesetzes entstanden Säumniszuschläge von Dezember 2018 bis einschließlich Dezember 2020 noch nicht enthalten und damit noch offen sind. Insgesamt sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 540,00 Euro für 70 Monate angefallen.

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis unterliegen einer fünfjährigen Verjährungsfrist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG i. V. m. § 228 Satz 1 AO. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fälligkeit eingetreten ist. Hinsichtlich der Säumniszuschläge für das Jahr 2015 könnte zum 31. Dezember 2020 bereits Verjährung eingetreten sein. Die Verjährung wurde jedoch jeweils gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG i. V. m. § 231 Absatz 1 Nummer 8 AO durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, d. h. die Mahnungen in den Jahren 2015 und 2017 unterbrochen. Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist (§ 231 Absatz 3 AO). Die Mahnschreiben der Gemeinde liegen vor.

Für den Erlass von Säumniszuschlägen gilt § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG i. V. m. § 227 AO. Die Einziehung von Säumniszuschlägen kann aus persönlichen und sachlichen Gründen unbillig sein. Unbilligkeitsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich.

Nach § 14 LVwVG ist der Pflichtige vor der Beitreibung zu mahnen. Schriftliche Mahnungen müssen verschlossen ausgehändigt oder zugesandt werden. Eine Mahnung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Mahnung schützt den Pflichtigen vor überraschender Vollstreckung und räumt ihm noch einmal die Möglichkeit ein, die Forderung freiwillig zu begleichen. Nach Ablauf der in der Mahnung eingeräumten Zahlungsfrist kann der Gläubiger Vollstreckungsmaßnahmen einleiten.

Für die Mahnung nach § 14 LVwVG wird gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVGKO) eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt ein halbes Prozent des Mahnbetrags, mindestens 4,00 Euro höchstens 75,00 Euro. Die Festsetzung der Mahngebühren mit 11,05 Euro durch die Gemeinde ist damit nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr mit einer Reduzierung der geltend gemachten Nebenforderungen für die Zeit von März 2015 bis November 2018 auf 1 012,10 Euro abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

## 16. Petition 16/5533 betr. Corona-Verordnung, Camping

Der Petent begehrt mit seiner Petition vom 5. April 2021, dass Camper, die keinerlei Einrichtungen eines Campingplatzes nutzen müssen, Campingplätze besuchen können. Für den Petenten ist es unverständlich, dass Flüge nach Mallorca erlaubt seien, eine kleine Ferienhütte mit eigener Toilette auf einem Campingplatz jedoch nicht besucht werden dürfe. Nach Ansicht des Petenten entsteht durch einen derartigen Besuch keine Gefahr.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt sind. Im Wesentlichen geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Nachdem die Fallzahlen seit Mitte Dezember 2020 zunächst rückläufig waren, stiegen sie seit Ende Februar 2021 wieder sehr stark an. Die Sieben-Tage-Inzidenz betrug zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition landesweit 182,9 pro 100 000 Einwohner (Stand 21. April 2021). Insgesamt waren 89 Prozent der Intensivbetten im Land belegt (Stand 21. April 2021).

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 5 Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO) war zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition der Betrieb für Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen, untersagt.

Als touristische Übernachtungsangebote gelten auch Wohnmobilstellplätze – auch wenn diese gebührenfrei genutzt werden können. Dauercampen ist nur erlaubt, wenn ein Härtefall vorliegt. Also beispielsweise wenn der Betroffene auf dem Campingplatz seinen Erstwohnsitz hat. Saisoncampen ist dagegen nicht erlaubt.

Nach dem am 23. April 2021 in Kraft getretenen Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen

schen Lage von nationaler Tragweite (sog. bundeseinheitliche „Notbremse“) war die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken bei der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs von Campingplätzen für den Publikumsverkehr diene der Unterbrechung von möglichen Infektionsketten und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit. Hierbei handelt es sich um überragend wichtige Rechtsgüter, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Mit der Regelung wurde eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens aufgrund privater bzw. touristischer Reisen nach und in Baden-Württemberg verhindert. Touristische Reisen verstärken grundsätzlich die Gefahr einer Ausweitung des Infektionsgeschehens und hätten damit zu einer weiteren Beschleunigung des exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen beigetragen. Zudem wird durch eine verstärkte Reisetätigkeit das Entstehen nicht mehr nachvollziehbarer Infektionsketten begünstigt. Dies trifft auch auf Campingangebote zu, welche keine öffentlichen Sanitäreinrichtungen benötigen, da die sonstigen Kontaktmöglichkeiten weiterhin auf dem Campingplatz bestehen. Die CoronaVO sieht ausdrücklich Ausnahmen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit vor. So können unter anderem einzelfallbedingte Härtefälle erfasst und verhindert werden. Aus den sogenannten „Mallorca-Flügen“ lässt sich mit Bezug auf den Besuch von Campingplätzen kein anderes Ergebnis herleiten, da diese Sachverhalte getrennt voneinander zu bewerten sind. Die Balearen und demnach auch Mallorca waren vom Robert Koch-Institut nicht als „Coronarisikogebiet“ gelistet (Stand 23. April 2021).

Eine (beschränkte) Öffnung von Campingplätzen war unbeschadet der zu erwartenden bundesgesetzlichen Regelungen zur Eindämmung der „Coronapandemie“ und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht geboten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Saebel

### **17. Petition 17/92 betr. Dienstaufsichtsbeschwerde und -verfahren**

Der Petent begehrt die Durchführung von Maßnahmen der Dienstaufsicht gegen eine Landrätin und einen Oberbürgermeister, die angebliche Verfehlungen eines Verwaltungsrats- und Kreditausschussmitglieds einer Sparkasse geduldet haben sollen.

Der Petent hatte sich mit Schreiben vom 13. Februar 2021 an die Regierungspräsidentin gewandt und Beschwerde über die Landrätin und den Oberbürgermeister erhoben. Da nach seinen Angaben die Beschwerde seitens des Regierungspräsidiums nicht

verfolgt wurde, bittet er nun den Petitionsausschuss gegen die Landrätin und gegen den Oberbürgermeister Dienstaufsichtsverfahren einzuleiten.

Der Petent ist der Ansicht, die Landrätin habe ihre Aufsicht gegenüber den Vorständen der Sparkasse verletzt, indem sie die Veruntreuung von Kundenspargeldern und Insidergeschäfte von Herrn X geduldet habe, der Mitglied des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats sowie des Kreditausschusses der Sparkasse und Mitwisser eines Wirtschaftsbetrugs sei. Der Oberbürgermeister sei in die Insider-Geschäfte ebenfalls involviert und gleichfalls Mitwisser des Wirtschaftsbetrugs.

Weder die Petition noch die o. g. Beschwerde, die nahezu identisch sind, enthalten Aussagen zu konkreten Verfehlungen, derer sich das Verwaltungsrats- und Kreditausschussmitglied X schuldig gemacht haben soll und deren Duldung durch die Vorstandsmitglieder der Sparkasse bzw. der Landrätin und des Oberbürgermeisters zu Maßnahmen gegen die beiden Letztgenannten führen sollten. Vielmehr verweist der Petent pauschal auf einen Link eines Online-Publikationsorgans. Dem verlinkten Artikel zufolge habe sich Herr X, der Unternehmer sein soll, angeblich durch Insiderwissen, das er durch seine Tätigkeit bei der Sparkasse erlangt habe, bereichert und Herrn Y finanziellen Schaden zugefügt.

Im Zusammenhang mit der Beschwerde des Petenten vom 13. Februar 2021 und des vorgenannten Artikels hat das Regierungspräsidium die Sparkasse anonymisiert um Stellungnahme gebeten. Dabei hat das Regierungspräsidium insbesondere gebeten, auf den behaupteten Interessenkonflikt bei Herrn X zwischen dessen eventuellen Privatinteressen und seiner Funktion als Verwaltungsrats- bzw. Kreditausschussmitglied und auf Fragen einer möglichen Befangenheit bei entsprechenden Gremienentscheidungen einzugehen.

In ihrer Stellungnahme hat die Sparkasse ausgeführt, dass wegen der Anonymisierung des Schreibens und der Tatsache, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde keine konkreten Angaben zum Sachverhalt und keine genaue Begründung des Antrags enthalte, eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich sei. Soweit in dem Pressebericht auf den Insolvenzfall der Firma Z Bezug genommen werde, liege dieser Geschäftsvorgang deutlich über zehn Jahre zurück. Im Zusammenhang mit einem räumlichen Umzug der Abteilung Risikomanagement habe die Sparkasse Unterlagen, die älter als zehn Jahre waren, nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet. Unterlagen zu diesem Fall seien dort deshalb nicht mehr verfügbar. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass nach dem Insolvenzrecht für Entscheidungen über die Veräußerung von Gegenständen aus der Insolvenzmasse nicht das Kreditinstitut, sondern der Insolvenzverwalter zuständig sei. Die Anschuldigungen und Vorwürfe gegenüber der Sparkasse seien im Übrigen unbegründet und werden entschieden zurückgewiesen. Auf eine mögliche Befangenheit des damaligen Verwaltungsrats- bzw. Kreditausschussmitglieds X im Zusammenhang mit dem Insolvenzfall geht die Sparkasse in ihrer Stellungnahme nicht ein.

Das Regierungspräsidium ist der Frage einer möglichen Befangenheit nicht weiter nachgegangen, weil nach § 19 Absatz 4 des Sparkassengesetzes (SpG) i. V. m. § 18 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses ein Jahr nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende dem Beschluss nicht widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss nicht beanstandet hat. Diese Jahresfrist ist vorliegend im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren schon lange verstrichen.

In einem Schreiben vom 26. März 2021 hat das Regierungspräsidium gegenüber dem Petenten zu der Beschwerde des Petenten ausführlich Stellung genommen. Im Ergebnis wurde dem Petenten mitgeteilt, dass seinen Beschwerden nicht weiter nachgegangen werde.

Nach Angaben des Petenten wurde der Sachverhalt auch bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Inzwischen seien mehrere Haftungs-, Straf- und Schadensersatzforderungsanträge gestellt worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Landrätin

Die Landrätin gehört weder aktuell, noch gehörte sie in der Vergangenheit dem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ der Sparkasse an. Sie hat weiterhin auch keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse gegenüber der Sparkasse. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Landrätin in der vorstehenden Angelegenheit kann somit nicht vorliegen.

#### 2. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse. In dieser Funktion stehen dem Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt keine beamtenrechtlichen Befugnisse als oberste Dienstbehörde des Oberbürgermeisters oder – in den gesetzlich hierzu bestimmten Fällen – als Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnehmende Behörde zu. Denn auch wenn der (Ober-)Bürgermeister der Sitzgemeinde einer Sparkasse meist auch Vorsitzender der Trägerversammlung und damit Vorsitzender des Verwaltungsrats ist (§ 8 Absatz 8, § 14 Absatz 1 SpG), so sind beide Funktionen inhaltlich und hier auch aufsichtsrechtlich strikt voneinander zu trennen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei hierzu angemerkt, dass nach der Satzung der Sparkasse die Trägerversammlung als Verwaltungsratsvorsitzenden entweder den Oberbürgermeister der Stadt A oder den Bürgermeister der Stadt B zu wählen hat.

#### 3. Beschwerde über das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkasse

Das Regierungspräsidium ist Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkassen im betreffenden Regierungsbezirk (vgl. § 48 i. V. m. § 49 Satz 1 SpG). In dieser Funktion hat

das Regierungspräsidium jedoch gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats wie auch gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. Vielmehr kann das Regierungspräsidium rechtsaufsichtliche Maßnahmen (z. B. eine Beanstandung) nur gegenüber der Sparkasse insgesamt treffen (vgl. § 48 Absatz 4 SpG i. V. m. §§ 121 bis 124 GemO). Dabei unterliegt die Rechtsaufsicht der Regierungspräsidien über die Sparkassen gesetzlichen Beschränkungen. Die zuständigen Behörden haben diesen rechtlich vorgegebenen Rahmen zu beachten. Die Sparkassenaufsicht ist darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen (§ 48 Absatz 2 SpG).

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass sich die Rechtsaufsicht auf die grundlegenden, übergeordneten Handlungs- und Organisationsstrukturen der Sparkassen bezieht. Darüber hinaus bestehen noch verschiedene gesetzliche jeweils ausdrücklich formulierte Einzelzuständigkeiten, die der Rechtsaufsicht zugewiesen sind (z. B. bezüglich Änderungen in der Trägerschaft einer Sparkasse oder Satzungsänderungen).

Davon jedoch zu unterscheiden ist das Tätigwerden von Sparkassen in dem Rahmen, der ihnen ein Handeln als selbstständige Wirtschaftsunternehmen (vgl. § 6 SpG) ermöglicht und der grundsätzlich nicht der Rechtsaufsicht unterfällt. Nicht der Überwachung durch die Sparkassenaufsicht bei den Regierungspräsidien unterliegen regelmäßig insbesondere die einzelnen Bankgeschäfte (z. B. Kreditverträge, Wertpapierverkäufe usw.), die den Vertragsparteien im Rahmen der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit überdies verschiedene Gestaltungsspielräume eröffnen. Ein Einwirken auf einzelne streitige privatrechtliche Geschäftsbeziehungen Dritter mit der Sparkasse, die letztlich einer zivilrechtlichen Klärung der unterschiedlichen Auffassungen zum Sachverhalt und zu den rechtlichen Einzelfragen und -wertungen bedürfen, kommt somit in der Regel nicht in Betracht. So verhält es sich auch bei dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma Z, das offenbar letztlich Gegenstand der Petition ist.

Im Übrigen werden nach Insolvenzrecht Entscheidungen über die Veräußerung von Gegenständen aus der Insolvenzmasse nicht vom Kreditinstitut, sondern vom Insolvenzverwalter getroffen. Über diesen wiederum führt das Regierungspräsidium keine Aufsicht.

Die Ausführungen des Regierungspräsidiums im Antwortschreiben an den Petenten sind daher nicht zu beanstanden.

Der Petent kann sich mit seinem Anliegen lediglich an die Staatsanwaltschaft wenden. Wie aus der Petition hervorgeht, hat er dies bereits getan.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

**18. Petition 17/125 betr. Demonstrationen während der Coronapandemie**

Der Petent fordert ein generelles Verbot von Coronademonstrationen und deren konsequente Auflösung, wenn Hygienekonzepte missachtet werden.

Der Petent ist der Ansicht, dass Demonstrationen gegen die Coronamaßnahmen zu einem Anstieg der Infektionszahlen beitragen, wodurch ein Ende des „Lockdowns“ und sonstigen Beschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes nicht erreicht werden könne. Dies gehe zulasten derjenigen, die sich an die geltenden Beschränkungen halten und die sozialen, wirtschaftlichen und psychischen Schäden zu tragen haben.

Er fordert deshalb, Demonstrationen wirksam zu verbieten bzw. konsequent aufzulösen, wenn gegen Hygienekonzepte verstoßen wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

**– Allgemeines Demonstrationsverbot**

Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung von elementarer Bedeutung. Nach Artikel 8 Absatz 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind an der grundlegenden Bedeutung von Artikel 8 Absatz 1 GG zu messen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz vergleichbarer anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Im April 2020 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer Entscheidung im Eilverfahren verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine grundsätzliche Einschränkung des Versammlungsrechts geäußert, im Ergebnis die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer entsprechenden Regelung aber offengelassen. Das Gericht hob die besondere Schutzwürdigkeit der Versammlungsfreiheit hervor und betonte, dass bei der Entscheidung über ein Versammlungsverbot im Rahmen der Ermessensausübung unter hinreichender Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles der Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 GG Rechnung getragen werden müsse.

Lediglich pauschale Erwägungen, die jeder Versammlung entgegengehalten werden könnten, würden dem durch den Normgeber eröffneten Entscheidungsspielraum, von dem die Verwaltung unter Berücksichtigung des Individualgrundrechts aus Artikel 8 GG Gebrauch zu machen hat, nicht gerecht. Dass sich der Zweck der Verhinderung der weiteren Ausbreitung einer Virus-Erkrankung durch Nichtzulassung der Versammlung erreichen lasse, ließe sich letztlich gegen

jede Versammlung unabhängig von der Teilnehmerzahl anführen.

Vielmehr habe die Versammlungsbehörde eigene Überlegungen zur Minimierung von Infektionsrisiken anzustellen. Vor dem Erlass einer Beschränkung der Versammlungsfreiheit müsse sich die zuständige Behörde zunächst um eine kooperative, einvernehmliche Lösung mit dem Versammlungsveranstalter bemühen.

Ein Versammlungsverbot kann nach der Rechtsprechung in Fällen ausgesprochen werden, in denen aufgrund der konkreten Umstände feststeht, dass es dem Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelingen wird, die Einhaltung seines Hygienekonzepts sicherzustellen beziehungsweise mit erheblichen Auflagenverstößen durch die Versammlungsteilnehmer zu rechnen ist. Dabei können für eine solche Gefahrenprognose Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit die Versammlungen bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen.

Es ist daher jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot als letztes Mittel erfüllt sind.

**– Auflösung bei Auflagenverstößen**

Im Falle von Auflagenverstößen kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen.

Die Entscheidung über die Auflösung einer Versammlung ist unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und aller konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu treffen. In die Abwägung fließen sowohl das Ausmaß der Auflagenverstöße, als auch die zu erwartenden Auswirkungen einer Auflösung ein. Lassen die äußeren Umstände im Einzelfall erkennen, dass durch eine Auflösung der Versammlung das Infektionsrisiko beispielsweise durch Personenverdichtungen oder drohende Unfriedlichkeit erhöht wird, kann es in Ausnahmefällen auch verhältnismäßig sein, trotz Auflagenverstößen von einer Auflösung abzusehen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

**19. Petition 16/4822 betr. Steuersache**

Die Petenten begehren den Erlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen für das Jahr 2018 in Höhe von insgesamt 1.153 Euro. Sie monieren, dass die Nachzahlungszinsen aufgrund der absichtlich verzögerten Bearbeitung ihrer Ein-

kommensteuererklärung durch das Finanzamt entstanden seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Einkommensteuererklärung 2018 war am 2. September 2019 fristgerecht beim Finanzamt eingegangen. Darin wurde unter anderem ein einmaliger Gewinn aus einer Betriebsveräußerung in Höhe von 547 694,00 Euro erklärt.

Bis zur Anforderung weiterer Belege mit Schreiben vom 21. April 2020 durch das Finanzamt haben die Petenten und ihr steuerlicher Berater mehrfach um zeitnahe Bearbeitung ihrer Einkommensteuererklärung gebeten. Der Belegaufforderung kam der steuerliche Berater am 4. Mai 2020 nach. Daraufhin erging am 10. Juni 2020 der erstmalige Einkommensteuerbescheid 2018. Unter Berücksichtigung des erklärten Veräußerungsgewinns betrug die Einkommensteuernachzahlung 116 437,00 Euro. Gleichzeitig wurden Zinsen zur Einkommensteuer nach § 233a Abgabenordnung (AO) für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 15. Juni 2020 in Höhe von 1 164,00 Euro festgesetzt.

Gegen die Höhe des Veräußerungsgewinns und die Festsetzung der Nachzahlungszinsen legte der steuerliche Berater der Petenten am 23. Juni 2020 Einspruch ein. Gleichzeitig beantragte er den Erlass der Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen, da die Steuererklärung rechtzeitig übermittelt und sowohl von seiner Seite als auch von den Petenten selbst mehrfach nach dem Bearbeitungsstand gefragt worden sei. Telefonische Nachfragen zum Bearbeitungsstand seien im Dezember 2019 sowie im Februar 2020 erfolgt. Zuletzt sei mitgeteilt worden, dass nun mit der Bearbeitung begonnen werde. Trotzdem seien die bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung aufgekomenen Rückfragen erst Anfang Mai gestellt worden.

Dem Einspruch wurde hinsichtlich des Veräußerungsgewinns abgeholfen. Das Finanzamt erläuterte mit Schreiben vom 1. Juli 2020, dass dem Antrag auf Erlass der Zinsen nicht entsprochen werden könne. Zur Begründung verwies es auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach Zinsen im Sinne des § 233a AO weder Sanktions- noch Druckmittel oder Strafe, sondern laufzeitabhängige Gegenleistung für eine mögliche Kapitalnutzung sind. Vor diesem Hintergrund sei es unerheblich, ob der typisierend vom Gesetz unterstellte Zinsvorteil des Steuerpflichtigen auf einer verzögerten Einreichung der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen oder einer verzögerten Bearbeitung durch das Finanzamt beruhe.

Am 14. Juli 2020 erließ das Finanzamt einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2018. Durch die Reduzierung der Einkommensteuer verminderten sich die Nachzahlungszinsen auf 1 153,00 Euro. Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 hielten die Petenten ihren Einspruch aufrecht. Die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung sei durch das Finanzamt bewusst verzögert worden, um sie mit „Verzugszinsen“ zu belasten.

Mit ihrer Petition verfolgen die Petenten ihr Begehren weiter. Sie tragen vor, sie hätten ihre Einkommensteuererklärung pünktlich abgegeben und ihr Steuerberater habe mehrmals um Erledigung gebeten, sei aber immer wieder vertröstet worden.

Bewertung:

Die Festsetzung der Nachzahlungszinsen im Sinne des § 233a AO für das Jahr 2018 erfolgte rechtmäßig. Ein Erlass der Zinsen nach § 227 AO kann nicht erfolgen, da weder persönliche noch sachliche Unbilligkeit vorliegt. Für die von den Petenten angenommene absichtliche Verzögerung der Einkommensteuerfestsetzung gibt es keine Anhaltspunkte.

#### 1. Verzinsung von Steuernachforderungen nach § 233a AO

Führt die Steuerfestsetzung zu einer Steuernachforderung oder Steuererstattung, sind diese nach § 233a Absatz 1 Satz 1 AO zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist (§ 233a Absatz 2 Satz 1 AO). Der Zinssatz beträgt für jeden vollen Monat 0,5% (§ 238 Absatz 1 Satz 1 AO). Die Verzinsung soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden.

Die Berechnung und Festsetzung der Zinsen im erstmaligen Einkommensteuerbescheid 2018 vom 10. Juni 2020 sowie im geänderten Einkommensteuerbescheid 2018 vom 14. Juli 2020 erfolgte nach Grund und Höhe gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

#### 2. Erlass der Zinsforderungen nach § 227 AO

Finanzbehörden können gemäß § 227 AO Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis und damit Nachzahlungszinsen im Sinne des § 233a AO ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können auch bereits entrichtete Beträge erstattet werden.

Ein Erlass kann nur bei Vorliegen von persönlichen oder sachlichen Billigkeitsgründen erfolgen.

##### 2.1 Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen kommt nur bei Vorliegen von Erlasswürdigkeit und Erlassbedürftigkeit in Betracht.

Erlasswürdigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht eindeutig gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Erlassbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Einziehung des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis die Existenz des Steuerschuldners vernichten oder ernsthaft gefährden würde.

Persönliche Billigkeitsgründe, welche einen Anspruch auf Erlass der festgesetzten Zinsen begründen können

ten, wurden von den Petenten bisher nicht vorgetragen und sind nach Aktenlage auch nicht ersichtlich.

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen scheidet damit aus.

## 2.2 Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen

Sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Anwendung eines Gesetzes den Wertungen des Gesetzgebers derart zuwiderläuft, dass die Erhebung der Steuer unbillig erscheint. Nachteile, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestands bewusst in Kauf genommen hat, können einen Erlass aus sachlicher Unbilligkeit nicht rechtfertigen. Sachliche Billigkeitsgründe hängen nicht von der Person des Steuerpflichtigen ab. Der Erlass kann nicht als Rechtsgrundlage für eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Befreiungsvorschrift dienen.

Um das Vorliegen sachlicher Billigkeitsgründe zu überprüfen, ist daher der Sinn und Zweck der Verzinsung von Steuernachforderungen nach § 233a AO im konkreten Fall zu überprüfen.

Die Verzinsungsregelung in § 233a AO bezweckt einen typisierten Ausgleich für die Liquiditätsverschiebungen, die aus dem individuell sehr unterschiedlichen Verlauf des Besteuerungsverfahrens entstehen können. Es soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Insoweit beruht die Vorschrift auf der zulässig typisierenden Annahme, dass derjenige, dessen Steuer ganz oder zum Teil zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt wird, gegenüber demjenigen, dessen Steuer bereits frühzeitig festgesetzt wird, einen Liquiditäts- und damit auch einen potenziellen Zinsvorteil hat. Dieser Vorteil ist umso größer, je höher der nachzuzahlende Betrag ist und je später die Steuer festgesetzt wird. Durch die Verzinsung sollen der Liquiditätsvorteil des Steuerpflichtigen und seine damit verbundene erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgeschöpft werden – jedenfalls für die Zeit nach Ablauf von 15 Monaten nach Entstehung der Steuer. Gleichzeitig soll der vorhandene Zinsnachteil des Fiskus, der den nicht gezahlten Steuerbetrag nicht anderweitig nutzen kann, ausgeglichen werden. Diese typisierenden Grundannahmen des Gesetzgebers sind bereits bei der Auslegung des § 233a AO zu beachten; sie sind in gleicher Weise Maßstab für die Entscheidung der Frage, ob besondere Umstände vorliegen, die im Einzelfall die Erhebung der Nachzahlungszinsen als sachlich unbillig erscheinen lassen.

Es handelt sich daher nicht, wie von den Petenten ausgeführt, um „Verzugszinsen“, durch die eine Bestrafung erfolgen soll.

Aus welchem Grund es zu einem Unterschiedsbetrag gekommen ist und ob die möglichen Zins- und Liquiditätsvorteile tatsächlich bestanden und genutzt wurden, ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH unbeachtlich. Ferner behält der durch die Verzinsung bezweckte Vorteilsausgleich grundsätzlich auch dann seinen Sinn, wenn staatliche Stellen für deren Entste-

hung und Höhe (mit)verantwortlich sind. Eine verzögerte Bearbeitung des Steuerfalles durch die Finanzbehörde ist deshalb für sich genommen nicht geeignet, einen Zinserlass zu rechtfertigen.

In der Rechtsprechung des BFH ist zudem anerkannt, dass die Erhebung von Nachzahlungszinsen unabhängig von der Höhe eines konkreten Zinsvor- oder -nachteils nicht unbillig ist, wenn der Steuerpflichtige die erwartete Nachzahlung durch eine freiwillige Leistung hätte vermeiden können (vgl. BFH-Urteil vom 27. April 2016). Alternativ hätten sie bis zum 31. März 2020 auch die Vorauszahlungen für 2018 in entsprechender Höhe anpassen lassen können (§ 37 Absatz 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz).

Die Petenten werden durch den Verweis auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zahlung auf die zu erwartende Steuernachforderung auch nicht unangemessen benachteiligt. Wegen des erklärten Veräußerungsgewinns mussten die Petenten mit einer Steuernachzahlung für das Jahr 2018 – und ggf. auch Zinsen nach § 233a AO – rechnen. Ihre Rückfragen beim Finanzamt nach dem Bearbeitungsstand zeigen, dass sie sich dieser Situation bewusst waren. Trotzdem unterließen sie es, die Vorauszahlungen anpassen zu lassen bzw. vorab eine freiwillige Zahlung zu leisten. Ausgehend von den oben dargestellten Rechtsgrundsätzen führt die verzögerte Bearbeitung der Einkommensteuer-Erklärung 2018 zu keiner sachlichen Unbilligkeit. Auch ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen scheidet damit aus.

## 3. Bearbeitungsdauer der Einkommensteuer-Erklärung

Der Vorwurf der Petenten, dass die Bearbeitung ihrer Einkommensteuererklärung absichtlich verzögert worden sei, ist zurückzuweisen. Gleiches gilt für die Behauptung, das Finanzamt habe die Erklärung „bewusst liegen lassen“, damit Zinseinnahmen generiert werden können.

Es gibt keine Organisationsentscheidungen in der Steuerverwaltung zur Erzielung zusätzlicher Zinseinnahmen durch verzögerte Bearbeitung. Im Gegenteil: Seit einigen Jahren werden in den Finanzämtern in Baden-Württemberg (und auch beim besagten Finanzamt) zahlreiche organisatorische Veränderungen umgesetzt, um die Bearbeitungsqualität zu steigern. Dabei geht es auch darum, die Bearbeitungsdauer möglichst kurz zu halten.

Trotz dieser Bemühungen kann es im Einzelfall zu Verzögerungen kommen. Die verzögerte Bearbeitung der Einkommensteuererklärung der Petenten beruht zum einen auf organisatorischen Umstellungen innerhalb des Finanzamts in dem betreffenden Zeitraum. Zum anderen handelt es sich bei einer Betriebsveräußerung um einen punktuell bedeutenden Sachverhalt, der eine vertiefte personelle Bearbeitung erforderlich macht. Ab März 2020 hat die Bewältigung der Coronapandemie die Arbeitslage in den Finanzämtern dann zusätzlich verschärft. Zahlreiche steuerliche Hilfsmaßnahmen waren vordringlich und in kurzer Zeit abzuarbeiten. Die Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen war nicht ohne Einbußen bei der

Personalstärke möglich. Andere Aufgaben mussten deshalb zurückgestellt werden. Dass das Finanzamt die Einkommensteuererklärung der Petenten im April 2020 bearbeiten konnte, zeigt, dass auch in dieser Ausnahmesituation alle Belange bestmöglich im Blick behalten wurden.

Im Folgenden wurde das Veranlagungsverfahren zeitlich straff abgewickelt: Nach Beleganforderung, Steuerbescheid, Einspruch und Ablehnung Zinserslass endete es aktuell mit dem Änderungsbescheid vom 14. Juli 2020. Von einem vorsätzlichen Liegenlassen, um Zinsentnahmen zu generieren, kann damit nicht ausgegangen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## 20. Petition 16/5198 betr. Verlustvorträge

Der Petent bittet die Rechtsaufsicht dafür zu sorgen, dass die Stadt in die Haushaltsplanung für das Jahr 2021 und die Finanzplanung ab dem Jahre 2022 Mittel für den Abbau der bereits vor Jahren entstandenen Verlustvorträge des Eigenbetriebs Stadtwerke einstellt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke arbeitet seit Jahren defizitär. Bis zum Jahr 2015 hat der Eigenbetrieb seinen jeweiligen Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag gebucht und in seiner Bilanz ausgewiesen. Nachdem dieses Vorgehen vom Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs für das Jahr 2016 beanstandet wurde, gleicht die Stadt seit dem Haushaltsjahr 2016 den Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebs aus dem Kernhaushalt aus. Ein Ausgleich des bis 2015 aufgelaufenen Fehlbetrages des Eigenbetriebs ist bislang weder im Kernhaushalt der Stadt noch im Haushalt des Eigenbetriebs erfolgt. Der Gemeinderat der Stadt hat am 1. Februar 2021 einen Doppelhaushalt für die Jahre 2021/2022 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 beschlossen. Ein entsprechender Ausgleich des Fehlbetrags ist weder in der Haushaltsplanung noch in der Finanzplanung vorgesehen.

Rechtliche Würdigung:

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg haben die Gemeinden im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung. In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Aufsicht darauf, die

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen; die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung – GemO).

Gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg (EigBG) ist der Eigenbetrieb finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten. Eigen- und Fremdkapital des Eigenbetriebes sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen. Nach § 16 EigBG und entsprechender Verordnungen sind zur Behandlung des Jahresfehlbetrags eines Eigenbetriebs die Verrechnung mit einem Gewinnvortrag, die Entnahme aus Rücklagen, der Ausgleich aus dem Kernhaushalt und der Vortrag auf neue Rechnung die von einer Gemeinde zu prüfenden Alternativen.

Bis 2015 hatte sich die Stadt für den Verlustvortrag im Haushalt des Eigenbetriebs entschieden. Da jedoch auch in den Folgejahren weitere Verluste aus laufender Geschäftstätigkeit sowie hohe Investitionen zu erwarten waren, hat die Rechtsaufsichtsbehörde unter Betrachtung der gesamten Haushaltssituation der Stadt und zur Vermeidung einer künftigen Belastung des Kernhaushalts durch die angesammelten Jahresfehlbeträge des Eigenbetriebs dieses Vorgehen bei der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2016 beanstandet. Sie hat die Stadt aufgefordert, diese Jahresfehlbeträge ab 2016 aus dem Kernhaushalt auszugleichen. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass sich die Verluste der vorherigen und kommenden Jahre beim Eigenbetrieb nicht zu einem hohen Defizit aufsummieren und in einigen Jahren zu einer erheblichen Belastung des Kernhaushalts führen. Außerdem sollte damit das Sondervermögen des Eigenbetriebs erhalten werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat darauf zu achten, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde so geplant und geführt wird, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist und den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung getragen wird (§ 77 Absatz 1 Satz 1 GemO). Dieser Verpflichtung ist die Rechtsaufsichtsbehörde im Jahr 2016 durch ihre Aufforderung an die Stadt zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge des Eigenbetriebs im Kernhaushalt nachgekommen. Der jährliche Ausgleich der Verluste des Eigenbetriebs aus dem Kernhaushalt sowie weitere haushaltsrechtliche Maßnahmen haben dazu geführt, dass der Eigenbetrieb zwischenzeitlich finanziell angemessen ausgestattet ist, die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs erhöht werden konnte und auf den Erhalt des Sondervermögens Bedacht genommen werden kann. Für einen Ausgleich der bis zum Jahr 2015 aufgelaufenen Jahresfehlbeträge in der Haushaltsplanung für das Jahr 2021/2022 und der Finanzplanung ab dem Jahr 2023 besteht daher aus Sicht der Stadt und der Rechtsauf-

sichtsbehörde keine Veranlassung. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die haushaltsrechtlichen Beschlüsse der Stadt sowie das aufsichtsrechtliche Vorgehen des Regierungspräsidiums zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## **21. Petition 17/3 betr. Naturschutz**

Der Petent weist darauf hin, dass der Stadtbach in Ravensburg FFH-Gebiet sei. Aufgrund der naturfernen Ausgestaltung eines bestimmten Abschnitts des Stadtbachs wird seitens des Petenten darum gebeten, den Bereich entweder aus dem Schutzregime der FFH-Richtlinie zu streichen oder alternativ das Ufer des Stadtbachs zu begrünen, damit sich dort geschützte Tiere und Pflanzen ansiedeln können.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der vom Petenten beschriebene Bereich des „Treibwerkkanals Flappach“ ist im Kastenprofil mit senkrechten Ufern ausgebaut.

Dieser Gewässerabschnitt ist entgegen den Ausführungen des Petenten nicht als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) gemeldet und nicht durch die Verordnung des Regierungspräsidiums zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung) vom 5. November 2018 als solches festgelegt.

Mangels Festlegung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht kein Anlass für ein Tätigwerden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Waldbüßer

30.9.2021

Der Vorsitzende:

Marwein